



## ORACLE LIZENZ- UND SERVICE-VERTRAG V063011

### A. Vertragsdefinitionen

„Sie“ und „Ihre“ beziehen sich auf die natürliche oder juristische Person, die den vorliegenden Vertrag (der „Vertrag“) geschlossen hat und bei der Oracle Deutschland B.V. & Co. KG („Oracle“) oder einem autorisierten Fachhändler Oracle Programme und/oder Services bestellt hat. Der Begriff „Zusatzprogramme“ bezieht sich auf das in der Programmdokumentation angegebene Material Dritter, das ausschließlich dazu verwendet werden darf, die mit den Zusatzprogrammen ausgelieferten Programme zu installieren und zu betreiben. Der Begriff „Programmdokumentation“ bezeichnet das Programm-Benutzerhandbuch und das Programm-Installationshandbuch. „Programme“ bezeichnet die Software-Produkte, die Eigentum von Oracle sind oder von Oracle vertrieben werden und die Sie bestellt haben, Programmdokumentation und jegliche Programm-Updates, die Sie im Rahmen der Technischen Unterstützung erwerben. „Services“ bezieht sich auf Technische Unterstützung, Schulung, Hosting/Outsourcing, Consulting oder andere Services, die Sie bestellt haben.

### B. Geltung des Vertrages

Der vorliegende Vertrag gilt für den Auftrag, der den Vertrag in Bezug nimmt.

### C. Rechtseineräumung

Mit der Auftragsbestätigung räumt Oracle Ihnen das nicht ausschließliche, nicht abtretbare, gebührenfreie und unbefristete (sofern im Auftragsdokument nicht anders festgelegt) beschränkte Recht zur Nutzung der Programme und Inanspruchnahme jeglicher Services, die Sie bestellt haben, ausschließlich für Ihre internen Geschäftszwecke ein. Maßgeblich für diese Nutzung sind die Bestimmungen dieses Vertrages, einschließlich der Definitionen und Regeln gemäß Auftragsdokument sowie die Programmdokumentation. Sie dürfen Ihren Beauftragten und Auftragnehmern (einschließlich, ohne Einschränkung, Ihrer Outsourcing-Partner) die Nutzung der Programme für diese Zwecke gestatten und sind dafür verantwortlich, dass bei dieser Nutzung die Bestimmungen des vorliegenden Vertrages eingehalten werden. Der Einsatz von Programmen, die speziell darauf ausgerichtet sind, Ihren Kunden und Lieferanten zur Förderung Ihrer internen Geschäftszwecke die Interaktion mit Ihnen zu ermöglichen, ist gemäß diesem Vertrag ebenfalls zulässig. Bei Auftragsannahme durch Oracle erhalten Sie eine Auftragsbestätigung, der ein Exemplar Ihres Vertrages beiliegt. Die Programmdokumentation wird mit den Programmen ausgeliefert, oder Sie können diese online unter <http://oracle.com/contracts> abrufen. Services werden auf Grundlage der Oracle Policies (Richtlinien), die für die entsprechenden bestellten Services Anwendung finden, erbracht. Oracle behält sich Änderungen dieser Richtlinien vor, und die für Sie anwendbaren spezifischen Richtlinien sowie der Zugriff auf diese werden in Ihrem Auftrag angegeben. (Davon ausgenommen sind Technische Unterstützungsleistungen gemäß Abschnitt H dieses Vertrages.) Mit der Zahlung für Services erhalten Sie ausschließlich für Ihre internen Geschäftszwecke das nicht ausschließliche, nicht abtretbare, gebührenfreie, unbefristete, beschränkte Nutzungsrecht für alle Komponenten, die Oracle entwickelt und Ihnen auf der Grundlage dieses Vertrages überlässt. Für bestimmte, Ihnen überlassene Produkte und Leistungen gelten möglicherweise zusätzliche Lizenzbestimmungen, die im Auftragsdokument festgelegt sind.

Die auf der Grundlage dieses Vertrages erbrachten Services stehen gegebenenfalls in Zusammenhang mit Ihrer Lizenz zur Nutzung der von Ihnen im Rahmen eines gesonderten Auftrags erworbenen Programme. Der in dem jeweiligen Auftrag in Bezug genommene Vertrag regelt Ihre Nutzung dieser Programme. Jegliche Services, die Sie von Oracle erwerben, werden unabhängig von diesen Programmlicenzen angeboten. Sie können Services oder Programmlicenzen gesondert und unabhängig voneinander erwerben.

#### **D. Schutzrechte und Einschränkungen**

Alle Eigentums- und Schutzrechte an den Programmen verbleiben bei Oracle bzw. seinen Lizenzgebern. Oracle behält sich sämtliche Eigentums- und Schutzrechte an den Entwicklungen vor, die als Ergebnis von Services im Rahmen dieses Vertrages überlassen wurden. Sie dürfen für die von der Lizenz umfassten Zwecke eine ausreichende Zahl an Kopien von jedem Programm anfertigen und jeden Programm-Datenträger einmal kopieren

Technologie von Dritten, die für den Einsatz einiger Oracle Programme eventuell geeignet oder erforderlich ist, ist in der Programmdokumentation angegeben. Die Lizenzierung derartiger Technologie erfolgt gemäß dem in der Programmdokumentation angegebenen Lizenzvertrag für die entsprechende Dritttechnologie und nicht im Rahmen des vorliegenden Vertrages.

Was Sie nicht dürfen:

- im Programm enthaltene Schutzrechtsvermerke oder andere Hinweise auf Oracle oder auf die Lizenzgeber von Oracle entfernen oder verändern;
- die Programme oder Ergebnisse der Services Dritten für deren Nutzung für Geschäftszwecke zur Verfügung stellen (es sei denn, ein solcher Zugriff auf die bestimmte von Ihnen erworbene Programmlizenz oder Ergebnisse von Ihnen beauftragter Services wurde ausdrücklich gestattet);
- Reverse Engineering (es sei denn, dies ist aus Gründen der Interoperabilität gesetzlich vorgesehen), Disassemblierung oder Dekompilierung der Programme vornehmen oder veranlassen (Dies gilt auch, aber nicht nur, für die Prüfung von Datenstrukturen oder ähnlichem, von den Programmen generiertem Material); oder
- ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Oracle Ergebnisse vergleichender Benchmark-Tests Dritten offen legen.

#### **E. Sachmängel**

Oracle gewährleistet für die Dauer von einem Jahr ab Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist, dass die Programme die in der Dokumentation oder der Leistungsbeschreibung vereinbarte Beschaffenheit haben oder, soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte oder sonst für die gewöhnliche Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die Sie nach der Art erwarten können.

Bei Vorliegen von Sachmängeln wird Oracle nach seiner Wahl diese beseitigen oder Ihnen ein neues Programm liefern. Sollte Oracle die Beseitigung der Sachmängel an den gelieferten Programmen nicht innerhalb angemessener Frist gelingen, können Sie uns eine angemessene Nachfrist setzen. Nach Ablauf der Nachfrist können Sie Herabsetzung der Vergütung oder Rücktritt vom Vertrag verlangen.

Oracle übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Programme alle Ihre Anforderungen erfüllen oder dass die darin enthaltenen Funktionen in einer von Ihnen ausgewählten Kombination ununterbrochen und fehlerfrei ablaufen. Eine Garantie ist nur soweit verbindlich, als sie schriftlich in einem Angebot oder diesem Vertrag ausdrücklich als solche bezeichnet wird und die Verpflichtung aus der Garantie konkret regelt.

Dies gilt entsprechend für die Erbringung von Leistungen.

Oracle gewährleistet für die Dauer von einem Jahr ab Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist, dass die bestellten Services fachmännisch in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Industriestandards erbracht werden.

Im Übrigen gelten die Regelungen zur Haftung in diesem Vertrag.

## **F. Testprogramme**

Sie können Testprogramme bestellen, oder Oracle kann Ihrer Bestellung zusätzliche Programme hinzufügen, die Sie ausschließlich zu Test- und nicht zu Produktionszwecken nutzen dürfen. Sie dürfen die Testprogramme sowie deren Inhalt und Funktion weder dafür verwenden, Schulungen Dritten anzubieten noch selbst daran teilnehmen. Sie dürfen diese Programme ab dem Auslieferungsdatum 30 Tage testen. Entschließen Sie sich nach der 30-tägigen Testdauer zur Nutzung eines dieser Programme, müssen Sie von Oracle oder einem autorisierten Händler eine Lizenz dafür erwerben. Falls Sie sich entscheiden, nach der 30-tägigen Testphase keine Lizenz für ein Programm zu erwerben, werden Sie die Nutzung einstellen und alle betreffenden Programme von Ihrem Computersystem löschen. Für Testprogramme bietet Oracle keine Technische Unterstützung. Oracle überlässt diese unter Ausschluss jeglicher Sachmängelansprüche „wie besehen“ („as is“).

## **G. Freistellung**

Falls ein Dritter Ansprüche mit dem Inhalt gegen Sie oder Oracle („Empfänger“, wobei sich dieser Begriff auf Sie oder Oracle beziehen kann, je nachdem, welche Partei das Material erhalten hat) geltend macht, von Ihnen oder Oracle („Anbieter“, wobei sich dieser Begriff auf Sie oder Oracle beziehen kann, je nachdem, welche Partei das Material geliefert hat) bereitgestellte und vom Empfänger genutzte Informationen, technische Konzepte, Spezifikationen, Anleitungen, Software, Daten oder Ergebnisse („Material“) verletzen dessen gewerbliche Schutzrechte, leistet der Anbieter gegenüber dem Empfänger auf eigene Kosten Rechtsverteidigung und stellt diesen von allen Schadensersatzforderungen, Haftungsansprüchen und Kosten frei, die das Gericht dem Dritten, der eine derartige Rechtsverletzung geltend macht, gewährt oder im Rahmen eines Vergleichs festsetzt, dem der Anbieter zugestimmt hat, sofern der Empfänger die folgenden Bestimmungen einhält:

- er den Anbieter unverzüglich schriftlich, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen - oder früher, falls dies nach geltendem Recht erforderlich ist – nachdem der Empfänger von dem Anspruch erfahren hat, über den Anspruch informiert;
- er dem Anbieter die Rechtsverteidigung und Vergleichsverhandlungen allein überlässt und
- er dem Anbieter die für die Rechtsverteidigung und vergleichsweise Beilegung erforderlichen Informationen überlässt, Unterstützung gewährt und ihm entsprechende Vollmacht erteilt.

Wenn der Anbieter meint oder wenn festgestellt wird, dass jegliches Material die gewerblichen Schutzrechte eines Dritten verletzt haben könnte, hat der Anbieter die Wahl, entweder das Material so zu ändern, dass es nicht mehr rechtsverletzend ist (wobei seine Gebrauchstauglichkeit oder Funktionalität im Wesentlichen erhalten bleiben) oder eine Lizenz zur weiteren Programmnutzung zu beschaffen. Falls keine dieser Möglichkeiten wirtschaftlich vertretbar ist, ist der Anbieter berechtigt, die Lizenz für das betreffende Material zu kündigen, dessen Rückgabe zu verlangen und Lizenzgebühren, die der Empfänger gegebenenfalls der anderen Partei dafür bezahlt hat, sowie nicht in Anspruch genommene, im Voraus an Oracle bezahlte Vergütung für Technische Unterstützung, die Sie für die Lizenz bezahlt haben, rückerstatten. Falls Sie der Anbieter sind und eine solche Rückerstattung die Fähigkeit von Oracle, Verpflichtungen aus dem jeweiligen Auftrag nachzukommen, wesentlich beeinträchtigt, kann Oracle nach eigenem Ermessen den Auftrag mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich kündigen. Die Freistellung des Empfängers durch den Anbieter ist ausgeschlossen, wenn der Empfänger das Material so ändert oder nutzt, dass diese Änderung oder Nutzung vom in der Dokumentation beschriebenen Nutzungsumfang nicht gedeckt ist, oder der Empfänger eine nicht mehr aktuelle Version des Materials verwendet, wenn der Anspruch wegen Rechtsverletzung durch die Nutzung einer aktuellen, unveränderten Version des Materials, die dem Empfänger überlassen wurde, hätte vermieden werden können. Der Anbieter stellt dem Empfänger insoweit nicht frei, als ein Anspruch wegen Rechtsverletzung sich auf jegliche Informationen, technische Konzepte, Spezifikationen, Anleitungen, Software, Datum oder Material gründet, welche nicht von dem Anbieter bereit gestellt wurde. Oracle stellt Sie insoweit nicht frei, als ein Anspruch wegen Rechtsverletzung sich auf die Verbindung von jeglichem Material mit nicht von Oracle gelieferten Produkten bzw. nicht von Oracle erbrachten Services gründet. Oracle stellt Sie nicht von Ansprüchen wegen Rechtsverletzung frei, die sich auf Ihre Aktionen gegenüber einem Dritten gründen, wenn die Oracle Programme in der Ihnen ausgelieferten Form und bei

vertragsgemäßem Einsatz keinerlei Schutzrechte von Dritten verletzen würden. Oracle stellt Sie nicht von Ansprüchen wegen Rechtsverletzung frei, die sich auf Folgendes gründen: (1) ein Patent, von dem Sie vor dem Wirksamkeitsdatum dieses Vertrages in Kenntnis gesetzt wurden (im Rahmen eines Anspruchs, einer Aufforderung oder Mitteilung) oder (2) Handlungen Ihrerseits, die vor dem Wirksamkeitsdatum dieses Vertrages erfolgt sind. Dieser Abschnitt regelt den gesamten Umfang der Freistellung bei Rechtsverletzung und alle Ansprüche in diesem Zusammenhang abschließend, sofern sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder der in diesem Vertrag vereinbarten Haftungsbeschränkung etwas anderes ergibt.

## **H. Technische Unterstützung**

Nach dem Auftragsdokument besteht Technische Unterstützung aus jährlichen Technischen Unterstützungsleistungen, die Sie möglicherweise für die Programme bestellt haben. Soweit bestellt, wird jährliche Technische Unterstützung (einschließlich Unterstützung für das erste Jahr und alle späteren Jahre) gemäß den Oracle Richtlinien für Technische Unterstützung (Policies) erbracht, die zu dem Zeitpunkt gelten, zu dem die Services erbracht werden. Oracle behält sich nach eigenem Ermessen Änderungen der Richtlinien vor, die Bestandteil dieses Vertrages sind; Oracle wird jedoch in dem Zeitraum, für den Vergütung für Technische Unterstützung bezahlt wurde, den Leistungsumfang (Level of Services) für unterstützte Programme bei Änderung der Richtlinien nicht wesentlich reduzieren. Sie sollten die Richtlinien daher durchlesen, bevor Sie das Auftragsdokument für die entsprechenden Services ausfüllen. Die aktuelle Version der Richtlinien für Technische Unterstützung können Sie online unter <http://oracle.com/contracts> abrufen.

Die Technische Unterstützung wird ab dem Datum, an dem das Auftragsdokument in Kraft tritt, wirksam, sofern in Ihrem Auftrag keine anders lautende Regelung getroffen wurde. Haben Sie Ihren Auftrag über Oracle Store erteilt, wird er am dem Tag wirksam, an dem Ihr Auftrag von Oracle angenommen wurde.

Software Updates License & Support (bzw. alle Nachfolgeangebote für Technische Unterstützung, die Software Update License & Support, „SULS“, entsprechen), die Sie mit Ihrem Auftrag erworben haben, kann jährlich verlängert werden. Verlängern Sie SULS für die gleiche Anzahl von Lizenzen für dieselben Programme, erhöht sich im ersten und zweiten Verlängerungsjahr die Gebühr für SULS um nicht mehr als 4 % gegenüber dem Vorjahr. Wenn Ihr Auftrag durch ein Mitglied des Oracle Partner Program erfüllt wird, richtet sich die Gebühr für SULS für das erste Verlängerungsjahr nach dem Preis, der Ihnen von Ihrem Partner genannt wurde; die Gebühr für SULS für das zweite Jahr der Verlängerung wird sich um nicht mehr als 4 % gegenüber der Vorjahresgebühr erhöhen.

Wenn Sie sich entscheiden, Technische Unterstützung für einige, aber nicht für alle Lizenzen innerhalb einer Lizenzmenge (Lizenz-Set) zu erwerben, müssen Sie für alle Lizenzen, die zu dem betreffenden Lizenz-Set gehören, Technische Unterstützung der gleichen Kategorie (Technical Support Level) bestellen. Die Kündigung der Technischen Unterstützung für eine Teilmenge (Subset) von Lizenzen ist nur bei Kündigung des betreffenden Subsets von Lizenzen möglich. Die Gebühren der Technischen Unterstützung für die verbleibenden Lizenzen sind in den Richtlinien für Technische Unterstützung geregelt, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung gelten. Die aktuelle Version der Richtlinien über Technische Unterstützung enthält auch die Oracle Definition für Lizenz-Set. Sollten Sie sich entschließen, keine Technische Unterstützung zu erwerben, können Sie Programmlicenzen ohne Technische Unterstützung nicht über neue Programmversionen aktualisieren.

## **I. Beendigung des Vertrages**

Sollten Sie oder wir gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages verstoßen und diese Vertragsverletzung nicht innerhalb von 30 Tagen ab Eingang einer schriftlichen Abmahnung einstellen, gerät die betreffende Partei dadurch in Verzug und die andere Partei ist zur Kündigung dieses Vertrages berechtigt. Falls Oracle diesen Vertrag, wie im vorstehenden Satz beschrieben, kündigt, müssen Sie alle bis zur rechtlichen Beendigung des Vertrages anfallenden Beträge innerhalb von 30 Tagen zahlen, ebenso alle unbezahlten Außenstände für Programme und/oder Services, die Sie gemäß diesem Vertrag bestellt haben, zuzüglich entsprechender Steuern und Aufwendungen. Falls Oracle die Lizenz für ein Programm unter Berufung auf die Freistellungsklausel kündigt, müssen Sie alle unbezahlten Außenstände für mit dieser Lizenz verbundene Services innerhalb von 30 Tagen zahlen, zuzüglich entsprechender Steuern und Aufwendungen.

Sofern es sich bei der Vertragsverletzung nicht um die Nichtzahlung von Vergütungen handelt, kann die Partei, die sich nicht in Verzug befindet, die 30-tägige Frist nach eigenem Ermessen so lange verlängern, wie die abgemahnte Partei sich angemessen um eine Wiedergutmachung der Vertragsverletzung bemüht. Falls Sie Verpflichtungen dieses Vertrages nicht erfüllen, dürfen Sie die bestellten Programme und/oder Services nicht nutzen. Sollten Sie für die Zahlung der aufgrund eines Auftrags fälligen Vergütungen einen Vertrag der Oracle Finance Division in Anspruch genommen haben und im Sinne dieses Vertrages in Verzug geraten sein, dürfen Sie die Programme und/oder Services, die diesem Vertrag unterliegen, ebenfalls nicht nutzen. Zu den Bestimmungen, die auch nach Kündigung oder Ablauf dieses Vertrages fortbestehen, gehören die Regelungen zur Haftungsbegrenzung, zur Freistellung bei Rechtsverletzungen, zur Zahlung und weitere Bestimmungen, deren Fortbestand aufgrund ihrer Natur beabsichtigt ist.

#### **J. Zahlungs- und Lieferbedingungen**

Alle Vergütungen an Oracle sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Die Vergütungen verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer bzw. jeglicher ähnlicher nach anwendbarem Recht zahlbarer Steuer, die Oracle für die von Ihnen bestellten Produkte und/oder Services abführen muss, außer Steuern auf das Einkommen von Oracle. Außerdem erstatten Sie Oracle die angemessenen Aufwendungen, die für das Erbringen von Services anfallen. Die in einem Auftragsdokument genannten Vergütungen für Services verstehen sich ohne Steuern und Aufwendungen. Sie bestätigen, dass Sie die Zahlungsverpflichtungen in Ihrem Auftragsdokument nicht im Vertrauen darauf eingegangen sind, dass künftig bestimmte Programme oder Updates erhältlich sind. Allerdings gilt dabei Folgendes: (a) Wenn Sie SULL für Programme bestellen, stellt der vorstehende Satz Oracle nicht von seiner Verpflichtung frei, gemäß Ihrem Auftragsdokument Updates bereitzustellen, sofern und sobald diese verfügbar sind, wie in den zum betreffenden Zeitpunkt geltenden Oracle Richtlinien zur Technischen Unterstützung geregelt, und (b) Unbeschadet des vorstehenden Satzes bestehen die Rechte, die Ihnen für alle in Ihrem Auftragsdokument lizenzierten Programme gemäß den Bedingungen aus Ihrem Auftragsdokument und dem vorliegenden Vertrag gewährt wurden, unverändert fort.

#### **K. Geheimhaltung**

Aufgrund dieses Vertrages können die Vertragsparteien gegenseitig Zugang zu vertraulichen Informationen erhalten („vertrauliche Informationen“). Wir verpflichten uns gegenseitig, lediglich die Informationen offen zu legen, die für die Erfüllung der Pflichten nach Maßgabe des vorliegenden Vertrages erforderlich sind. Vertrauliche Informationen sind beschränkt auf die Vertragsbestimmungen und die Preisgestaltung gemäß diesem Vertrag sowie alle Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet werden.

Vertrauliche Informationen der jeweiligen Partei umfassen nicht Informationen, die: (a) weder durch Tun noch Unterlassen der jeweils anderen Partei öffentlich bekannt sind oder werden; (b) in rechtmäßigem Besitz der jeweils anderen Partei vor der Offenlegung waren und weder direkt noch indirekt von der offenlegenden Partei überlassen wurden; (c) rechtmäßig der jeweils anderen Partei ohne Beschränkung der Offenlegung zugänglich gemacht wurden; oder (d) von der jeweils anderen Partei unabhängig entwickelt wurden.

Wir verpflichten uns gegenseitig, vertrauliche Informationen für die Dauer von drei Jahren ab dem Datum der Offenlegung geheim zu halten. Weiter verpflichten wir uns, vertrauliche Informationen nur an solche Mitarbeiter oder Vertreter weiterzugeben, die verpflichtet sind, vertrauliche Informationen vor unbefugter Offenlegung zu schützen. Durch diesen Vertrag ist keine der Parteien daran gehindert, Bestimmungen oder die Preisgestaltung nach diesem Vertrag oder Bestellungen, die aufgrund dieses Vertrages getätigt worden, in Gerichts- oder behördlichen Verfahren mit Bezug auf diesen Vertrag offen zu legen oder die vertraulichen Informationen an eine Bundes- oder bundesstaatlichen Behörde weiterzugeben, falls dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

#### **L. Gesamte Vereinbarung**

Sie sind damit einverstanden, dass dieser Vertrag und die durch schriftliche Inbezugnahme genommenen Angaben bzw. Informationen (darunter auch Hinweise auf Angaben, die einer URL oder einschlägigen Oracle Richtlinien und Policies zu entnehmen sind) zusammen mit dem dazugehörigen Auftragsdokument den gesamten Vertrag für Programme und/oder Services, die von Ihnen bestellt wurden, darstellen und dass dieser Vertrag alle zuvor oder gleichzeitig, mündlich oder schriftlich getroffenen Vereinbarungen oder Abmachungen in Bezug auf derartige Programme und/oder Services ersetzt. Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Klauseln. Entsprechende Bedingungen werden durch eine dem Vertragszweck entsprechende Regelung ersetzt. Die Bestimmungen des vorliegenden Vertrages und jeglicher Oracle Auftragsdokumente gelten vorrangig im Verhältnis zu den Bestimmungen, die gegebenenfalls in nicht von Oracle verwendeten Bestelldokumenten des Kunden enthalten sind; solche Bestimmungen haben keinerlei Geltung für bestellte Programme und/oder Services. Änderungen dieses Vertrages und von Auftragsdokumenten sind ausgeschlossen, es sei denn, die Änderung erfolgt schriftlich oder wird online im Oracle Store durch einen vertretungsberechtigten Mitarbeiter von Ihnen und von Oracle vorgenommen. Jegliche Mitteilung nach diesem Vertrag erfolgt gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich.

## **M. Haftung**

Oracle leistet Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. aus rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung), nur in folgendem Umfang:

- Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Regelungen.
- Die Haftung bei Vorsatz ist unbeschränkt.
- Bei grober Fahrlässigkeit haftet Oracle für einfache Erfüllungsgehilfen beschränkt auf den typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden, für gesetzliche Vertreter und leitende Angestellte jedoch unbeschränkt.
- Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer so wesentlichen Pflicht, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist (Kardinalpflicht), haftet Oracle in Höhe des bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbaren Schadens, höchstens jedoch auf einen Betrag in Höhe der von Ihnen gemäß diesem Vertrag geleisteten Zahlungen für das entsprechende Programm oder Services.

Im Übrigen ist die Haftung von Oracle ausgeschlossen.

Oracle bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen. Sie haben insbesondere die Pflicht zur Datensicherung und zur Virenabwehr nach dem aktuellen Stand der Technik. Die Datensicherung muss in anwendungsadäquaten Abständen erfolgen, mindestens jedoch einmal täglich, so dass die Wiederherstellung der Daten mit vertretbarem Aufwand sichergestellt ist. Im Falle eines von Oracle zu vertretenden Datenverlustes haftet Oracle nur in Höhe des Aufwandes, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung und Virenabwehr entsteht.

## **N. Export**

Für die Programme gelten Exportgesetze und –bestimmungen der Vereinigten Staaten sowie einschlägige Exportgesetze und –bestimmungen anderer Länder. Sie stimmen zu, dass Ihre Nutzung der Programme, einschließlich technischer Daten, und in diesem Vertrag vorgesehener, noch zu erbringender Services diesen Exportbestimmungen unterliegt; hiermit verpflichten Sie sich zur Einhaltung aller geltenden Exportgesetze und -bestimmungen (einschließlich der Bestimmungen für Transportgeschäfte, die als Exporte bzw. Reexporte gelten). Sie bestätigen hiermit, dass keinerlei Daten, Informationen, Programme und/oder Ergebnisse von Services (bzw. direkte Produkte davon) mittelbar oder unmittelbar unter Verletzung dieser Exportgesetze ausgeführt oder für Zwecke eingesetzt werden, die nach diesen Exportgesetzen verboten sind, insbesondere für die Verbreitung von Kernwaffen oder chemischen oder biologischen Waffen oder die Entwicklung von Raketentechnologie.

## **O. Sonstige Bestimmungen**

Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (C.I.S.G.) ist ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist München.

Im Streitfalle, oder falls Sie auf der Grundlage der in diesem Vertrag enthaltenen Freistellungsklausel eine Mitteilung machen möchten oder Gegenstand eines Insolvenz- oder anderen ähnlichen Rechtsverfahrens werden, machen Sie unverzüglich schriftlich Mitteilung an die ORACLE Deutschland B.V. & Co. KG, Hauptverwaltung, Rechtsabteilung, Riesstr. 25, 80992 München

Sie dürfen diesen Vertrag weder abtreten, noch bestellte Programme und/oder Services bzw. Ansprüche daran an dritte natürliche oder juristische Personen weitergeben oder übertragen. Sollten Sie ein Sicherungsrecht an den Programmen und/oder an zu erbringenden Services einräumen, hat der Sicherungsgläubiger keinerlei Recht auf Nutzung oder Übertragung der Programme und/oder zu erbringenden Services. Wenn Sie sich entschließen, den Erwerb von Programmen und/oder Services zu finanzieren, werden Sie die einschlägigen Oracle Policies (Richtlinien) für Finanzierungen beachten, die Sie unter <http://www.oracle.com/contracts> abrufen können.

Abgesehen von Klagen wegen Nichtzahlung oder Verletzung von Oracles gewerblichen Schutzrechten dürfen Klagen, gleich welcher Art, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, von keiner Partei mehr als zwei Jahre nach Entstehung des Klagegrundes erhoben werden, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nicht entgegen stehen.

Oracle darf Ihre Nutzung der Programme prüfen („Audit“), vorausgesetzt, Oracle kündigt die Prüfung 45 Tage im Voraus schriftlich an. Sie verpflichten sich, bei Oracles Audit zu kooperieren, Oracle in vernünftigem Umfang zu unterstützen und Zugang zu Informationen zu gewähren. Ihr normaler Geschäftsbetrieb wird durch ein derartiges Audit nicht unverhältnismäßig gestört. Zudem verpflichten Sie sich, für Ihre nicht von Ihren Lizenzrechten gedeckte Nutzung der Programme anfallende Gebühren innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung nachzuentrichten. Wenn diese Zahlung nicht erfolgt, ist Oracle berechtigt, Ihre Technische Unterstützung, Ihre Lizenzen und/oder diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen. Sie erklären sich damit einverstanden, dass Oracle nicht für Kosten einzustehen hat, die Ihnen durch Ihre Mithilfe bei Oracles Audit entstehen.

## **P. Höhere Gewalt**

Keine Vertragspartei haftet für Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung, die durch folgende Umstände verursacht ist: krieglerische oder feindliche Handlung; Sabotage; Naturkatastrophe; nicht von der zur Erfüllung verpflichteten Partei ausgelöster Strom-, Internet- oder Telekommunikationsausfall; staatliche Beschränkungen (einschließlich der Verweigerung oder Aufhebung von Export- oder anderen Genehmigungen); andere Ereignisse, die sich dem Einfluss der zur Erfüllung verpflichteten Partei entziehen. Wir bemühen uns beide nach Kräften, die Auswirkungen eines Ereignisses höherer Gewalt möglichst gering zu halten. Dauert ein solches Ereignis länger als 90 Tage an, kann jede Partei noch nicht erbrachte Services schriftlich stornieren. Diese Klausel entbindet keine Partei von ihrer Pflicht, im Rahmen ihres üblichen Katastrophenschutzes angemessene Hilfs- und Gegenmaßnahmen zu treffen; auch Ihre Zahlungspflicht für ausgelieferte Programme oder erbrachte Services ist hiervon nicht berührt.

## **Q. Definitionen und allgemeine Lizenzvorschriften**

**Adapter** bezeichnet jedes Software Code Interface, das auf jeder Oracle Internet Application Server

Enterprise Edition installiert ist, was den Informationsaustausch zwischen jeder Version einer Softwareanwendung bzw. eines Systems Dritter und den Oracle Programmen erleichtert.

**\$M Annual Transaction Volume** bezeichnet den Wert in einer Million U.S. Dollar (789.300,- Euro) aller abgewickelten Bestellungen und aller durchgeführten Auktionen, die von Ihnen und anderen während des entsprechenden Jahres der Oracle Exchange Marktplatz Lizenz über den Oracle Exchange Marktplatz durchgeführt wurden. Solche Auktionen werden unabhängig davon gezählt, ob die Auktion eine Bestellung zur Folge hat. Falls eine Auktion eine Bestellung zur Folge hat, wird sie lediglich einmal gegen das Annual Transaction Volume gezählt.

**Applications National Language Support (NLS) Supplement Media Packs:** Bitte beachten Sie, dass die in einem Applications National Language Support (NLS) Supplement Media Pack enthaltenen Produkte nur zum Teil übersetzt sind. Bestehende Kunden, die Unterstützung beziehen, können sich über MetaLink informieren, welche Produkte in die unterstützten Sprachen übersetzt wurden (<https://support.oracle.com>). Neukunden oder Kunden, die keine Unterstützung beziehen, wenden sich bei Fragen hierzu bitte an ihren Oracle Account Manager.

**\$M in Application Annual Revenue** bezeichnet den Wert in einer Million U.S. Dollar (789.300,- Euro) der Jahreseinkünfte vor Steuern, die Sie mit dem lizenzierten Programm erwirtschaften. Für Oracle Self-Service E-Billing-Produkte entsprechen die Jahreseinkünfte dem fakturierten Gesamtbetrag für alle Unternehmenskunden, die mindestens einen Nutzer pro Abrechnungszeitraum registriert haben.

**Application User** bezeichnet eine Person, die Sie zur Nutzung der jeweils lizenzierten, auf einem einzelnen oder mehreren Servern installierten Anwendungsprogramme ermächtigen, unabhängig davon, ob diese Person die Programme zu einem beliebigen Zeitpunkt auch tatsächlich aktiv nutzt. Wenn Sie sich im Zusammenhang mit Oracle Enterprise Asset Management (EAM) für die Lizenzoption Oracle Self Service Work Requests entscheiden, benötigen Sie die entsprechende Anzahl Lizenzen für Application Users, und Sie erhalten dann unbegrenzten Zugriff für Ihren gesamten Mitarbeiterstamm, um Work Requests einzuleiten, den Status eines Work Requests zu betrachten und geplante Fertigstellungsdaten anzuschauen. Application Users, die Oracle Order Management lizenziert haben, dürfen Aufträge manuell direkt in die Programme eingeben; für elektronisch eingegebene Aufträge von anderen Quellen ist eine gesonderte Lizenz erforderlich. Bei den Programmen Oracle Sourcing, Oracle iSupplier Portal, Oracle Services Procurement, PeopleSoft eSupplier Connection, PeopleSoft Strategic Sourcing und JD Edwards Supplier Self Service ist die Nutzung durch Ihre externen Anbieter in Ihren Application User-Lizenzen inbegriffen.

**Application Read-Only User** bezeichnet eine Person, die von Ihnen lediglich zur Durchführung von Abfragen („Queries“) oder zur Erstellung von Berichten („Reports“) aus dem Anwendungsprogramm ermächtigt wurde, für das Sie auch Non-read only Lizenzen erworben haben, unabhängig davon, ob diese Person die Programme zu einem beliebigen Zeitpunkt auch tatsächlich aktiv nutzt.

**Brand** bezeichnet ein mit einem Markennamen versehenes Produktangebot, das einer speziellen Wirkstoffzusammenstellung entspricht, einschließlich verschiedener Darreichungsformen und Wirkstärken.

**Case Report Form (CRF) Page** bezeichnet das „elektronische Äquivalent“ der Gesamtzahl physischer Papierseiten, die durch das Programm innerhalb von 12 Monaten veranlasst würde (im Programm eindeutig als „Received Data Collection Instruments“ gemessen). Sie dürfen die lizenzierte Anzahl von CRF-Pages während eines beliebigen Zeitraums von 12 Monaten nicht überschreiten, es sei denn, Sie erwerben von Oracle zusätzliche CRF-Lizenzen.

**Collaboration Program User** bezeichnet eine Person, die Sie zur Nutzung der auf einem einzelnen oder mehreren Servern installierten Programme ermächtigen – unabhängig davon, ob diese Person die Programme zu einem beliebigen Zeitpunkt auch tatsächlich aktiv nutzt. Für die Zwecke der Zählung und Lizenzierung der Anzahl von Nutzern von Beehive Synchronous Collaboration wird ein Collaboration Program User innerhalb Ihres Unternehmens als ein Nutzer bezeichnet, der in der Lage ist, eine Web Conference zu

initiiieren oder abzuhalten und ebenso an einer Web Conference teilzunehmen; alle Teilnehmer an der Web Conference außerhalb Ihres Unternehmens und die an einer Web Conference teilnehmen, müssen nicht lizenziert werden.

**Compensated Individual** bezeichnet eine Person, deren Kompensation oder Berechnung der Kompensation mit Hilfe der Programme vorgenommen wird. Der Begriff Compensated Individual bezieht sich insbesondere auf Mitarbeiter Ihres Hauses, Auftragnehmer, Ruheständler und andere Personen.

**Computer** bezeichnet den Rechner, auf dem die Programme installiert sind. Eine Computer-Lizenz berechtigt Sie, das lizenzierte Programm auf einem einzelnen spezifizierten Computer einzusetzen. Bei Computer-Lizenzen für das Programm Oracle Health Science Integration Engine bezeichnet ein Kommunikationspunkt eine Schnittstelle zu einem Eingabesystem (z. B. einem klinischen Laborsystem in einem Krankenhaus oder einer Einrichtung des Gesundheitswesens) oder einem Ausgabesystem (z. B. einem Archiv für Gesundheits-/Pflegedaten).

**Concurrent User** bezeichnet jeden einzelnen Nutzer, der die Programme gleichzeitig verwenden oder darauf zugreifen kann. Concurrent Users dürfen nur Kunden oder Interessenten von Ihnen sein, nicht aber Partner oder Mitarbeiter Ihres Unternehmens.

**Connector** bezeichnet jede Anschlussstelle, die das Softwareprodukt mit einem externen Produkt verbindet. Für jedes eigenständige Produkt, zu dem das Softwareprodukt eine Schnittstelle herstellen muss, ist eine eigene Anschlussstelle erforderlich.

**\$M Cost of Goods Sold** bezeichnet eine Million U.S. Dollar (789.300,- Euro) des gesamten Wertes des Bestandes, den ein Unternehmen während seines Geschäftsjahres verkauft hat. Sollte Ihnen der Begriff Cost of Goods Sold unbekannt sein, ist Cost of Goods Sold mit 75 Prozent der gesamten Unternehmenseinkünfte anzusetzen.

**CPU** bezeichnet den Hauptprozessor eines Computers in Form eines Chips. Er kann einen oder mehrere Prozessorkerne enthalten, über die das Programm ausgeführt wird. Unabhängig von der Anzahl der Prozessorkerne, zählt ein Chip als eine CPU. Beim folgenden Programm dürfen Programme, die von der CPU ausgeführt werden, nur für Entwicklungszwecke kopiert, installiert und verwendet werden: Oracle Utilities Customer Care and Billing Application Workbench.

**Custom Suite User** bezeichnet eine Person, die Sie zur Nutzung der in der jeweils entsprechenden Custom Applications Suite enthaltenen, auf einem einzelnen oder mehreren Servern installierten Anwendungsprogramme ermächtigt haben – unabhängig davon, ob diese Person die Programme zu einem beliebigen Zeitpunkt auch tatsächlich aktiv nutzt.

**Customer** bezeichnet die in Ihrem Auftrag als Kunde genannte natürliche oder juristische Person. Die Programme dürfen für Geschäftszwecke Dritter weder verwendet noch aufgerufen werden. Als Dritte zählen auch, aber nicht nur, Ihre Kunden, Partner oder verbundenen Unternehmen. Die Anzahl an Computern, auf denen diese Programme kopiert, installiert und verwendet werden dürfen, ist nicht beschränkt.

**Customer Account** bezeichnet ein einzelnes, mit einer eindeutigen Nummer versehenes Kundenkonto, dessen Abrechnungsdaten mit dem Programm verwaltet oder angezeigt werden – unabhängig davon, wie viele individuelle Inhaber dem Konto zugeordnet sind.

**Customer Record** bezeichnet einen eindeutigen Kunden-Datensatz (einschl. Datensätzen zu Kontakten und Interessenten sowie Datensätzen in externen Datenquellen), auf den Sie mit dem Programm zugreifen dürfen.

**Developer User / Developer / Developer Seat** bezeichnet eine Person, die Sie zur Nutzung der auf einem einzelnen oder mehreren Servern installierten Programme ermächtigt haben – unabhängig davon, ob diese

Person die Programme zu einem beliebigen Zeitpunkt auch tatsächlich aktiv nutzt. Ausschließlich Developer Users dürfen Programme und Dokumentationen erstellen, modifizieren, betrachten und aktiv damit arbeiten.

**Disk Drive** (Plattenlaufwerk) bezeichnet ein Gerät für rotierende Medien, auf denen Daten gespeichert sind, deren Zugriff über die Oracle Exadata Storage Software erfolgt.

**Electronic Order Line** bezeichnet die Gesamtzahl an einzelnen Order Lines, die im Laufe eines Zeitraums von 12 Monaten von einer beliebigen Quelle elektronisch in die Anwendung Oracle Order Management eingegeben werden (nicht von lizenzierten Order Management Users, Professional Users 2003 oder Professional Users 2003 – External manuell eingegeben werden). Dies beinhaltet auch Order Lines, die ursprünglich aus externen EDI/XML Transaktionen stammen und/oder von anderen Anwendungen, ob von Oracle oder anderen Herstellern, übernommen werden. Die lizenzierte Zahl von Order Lines darf während dieses Zeitraums von 12 Monaten nicht überschritten werden.

**Employee** bezeichnet (i) alle in Vollzeit, Teilzeit oder vorübergehend bei Ihnen beschäftigten Mitarbeiter und (ii) all Ihre Vertreter, Auftragnehmer und Berater, die Zugriff auf die Programme haben, diese verwenden oder mit deren Hilfe erfasst und verfolgt werden. Die Anzahl der Lizenzen richtet sich nach der Anzahl der Mitarbeiter und nicht nach der Anzahl der tatsächlichen Benutzer. Sollten Sie sich zudem entscheiden, irgendwelche Geschäftsfunktionen extern zu vergeben (Outsourcing), muss die Anzahl der folgenden Personen ermittelt werden, um die Mitarbeiteranzahl zu bestimmen: alle in Vollzeit, Teilzeit oder vorübergehend beschäftigten Mitarbeiter und alle Vertreter, Auftragnehmer und Berater des Unternehmens, die (i) entsprechende Outsourcing-Dienste erbringen und (ii) Zugriff auf die Programme haben, diese verwenden oder mit deren Hilfe erfasst und verfolgt werden.

**Employee for HCM** bezeichnet (i) alle in Vollzeit, Teilzeit oder vorübergehend bei Ihnen beschäftigten Mitarbeiter und (ii) all Ihre Vertreter, Auftragnehmer und Berater, die Zugriff auf die Programme haben, diese verwenden oder mit deren Hilfe erfasst und verfolgt werden. Die Anzahl der Lizenzen richtet sich nach der Anzahl der Mitarbeiter für HCM und nicht nach der Anzahl der tatsächlichen Benutzer. Sollten Sie sich zudem entscheiden, irgendwelche Geschäftsfunktionen extern zu vergeben (Outsourcing), muss die Anzahl der folgenden Personen ermittelt werden, um die Mitarbeiteranzahl für HCM zu bestimmen: alle in Vollzeit, Teilzeit oder vorübergehend beschäftigten Mitarbeiter und alle Vertreter, Auftragnehmer und Berater des Unternehmens, die (i) entsprechende Outsourcing-Dienste erbringen und (ii) Zugriff auf die Programme haben, diese verwenden oder mit deren Hilfe erfasst und verfolgt werden. Mitarbeiter für HCM dürfen die lizenzierten Programme lediglich mit Oracle Applications-Programmen verwenden, die das Präfix „Oracle Fusion Human Capital Management“ im Programmnamen enthalten.

**Employee User** bezeichnet eine Person, die Sie zur Nutzung der auf einem einzelnen oder mehreren Servern installierten Programme ermächtigen - unabhängig davon, ob diese Person die Programme zu einem beliebigen Zeitpunkt auch tatsächlich aktiv nutzt.

**Enterprise Employee** bezeichnet (i) alle in Vollzeit, Teilzeit oder vorübergehend bei Ihnen beschäftigten Mitarbeiter und (ii) all Ihre Vertreter, Auftragnehmer und Berater, die Zugriff auf die Programme haben, diese verwenden oder mit deren Hilfe erfasst und verfolgt werden. Die Anzahl der benötigten Lizenzen richtet sich nach der Anzahl der Enterprise Employees und nicht nach der Anzahl der tatsächlichen Nutzer. Sollten Sie sich zudem entscheiden, irgendwelche Geschäftsfunktionen extern zu vergeben (Outsourcing), muss die Anzahl der folgenden Personen ermittelt werden, um die Anzahl der Enterprise Employees zu bestimmen: alle in Vollzeit, Teilzeit oder vorübergehend beschäftigten Mitarbeiter und alle Vertreter, Auftragnehmer und Berater des Unternehmens, die (i) entsprechende Outsourcing-Dienste erbringen und (ii) Zugriff auf die Programme haben, diese verwenden oder mit deren Hilfe erfasst und verfolgt werden. Der Wert dieser Programmlizenzen richtet sich nach der Anzahl der Enterprise Employees. Bei diesen Programmlizenzen muss die erworbene Anzahl der Lizenzen mindestens der Anzahl der Enterprise Employees am Tag des Inkrafttretens Ihres Auftrags entsprechen. Übertrifft zu irgendeinem Zeitpunkt die Anzahl der Enterprise Employees die Anzahl der Lizenzen, sind Sie dazu verpflichtet, zusätzliche Lizenzen (sowie Technische Unterstützung für die zusätzlichen Lizenzen) zu erwerben, so dass die Anzahl der

Lizenzen mindestens der Anzahl der Enterprise Employees entspricht. Sie haben keinerlei Anspruch auf Rückerstattung, Gutschrift o. ä., falls sich die Anzahl der Enterprise Employees verringert. Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, jedes Jahr 90 Tage vor dem Jahrestag Ihres Auftrags Oracle die jeweils aktuelle Anzahl der Enterprise Employees zu melden.

**Enterprise Full Time Equivalent (FTE) Student** bezeichnet einen in Ihrer Einrichtung eingeschriebenen Vollzeit-Studenten. Alle Teilzeit-Studenten, die in Ihrer Einrichtung eingeschrieben sind, zählen zu 25 % als FTE Student. Die Definition von „Vollzeit“ und „Teilzeit“ basiert auf Ihren Richtlinien für die Klassifizierung von Studenten. Falls die Anzahl der FTE Students einen Bruchteil beträgt, wird diese Zahl für Zwecke der Berechnung des Lizenzierungsbedarfs zu der nächsthöheren Anzahl aufgerundet. Der Wert dieser Programmlizenzen richtet sich nach der Anzahl der Enterprise FTE Students. Bei diesen Programmlizenzen muss die erworbene Anzahl der Lizenzen mindestens der Anzahl der Enterprise FTE Students am Tag des Inkrafttretens Ihres Auftrags entsprechen. Übertrifft zu irgendeinem Zeitpunkt die Anzahl der Enterprise FTE Students die Anzahl der Lizenzen, sind Sie dazu verpflichtet, zusätzliche Lizenzen (sowie Technische Unterstützung für die zusätzlichen Lizenzen) zu erwerben, so dass die Anzahl der Lizenzen mindestens der Anzahl der Enterprise FTE Students entspricht. Sie haben keinerlei Anspruch auf Rückerstattung, Gutschrift o. ä., falls sich die Anzahl der Enterprise FTE Students verringert. Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, jedes Jahr 90 Tage vor dem Jahrestag Ihres Auftrags Oracle die jeweils aktuelle Anzahl der Enterprise FTE Students zu melden.

**Enterprise Trainee** bezeichnet einen Mitarbeiter, Auftragnehmer, Studenten oder eine andere Person, deren Daten im Programm erfasst sind. Der Wert dieser Programmlizenzen richtet sich nach der Anzahl der Enterprise Trainees. Bei diesen Programmlizenzen muss die erworbene Anzahl der Lizenzen mindestens der Anzahl der Enterprise Trainees am Tag des Inkrafttretens Ihres Auftrags entsprechen. Übertrifft zu irgendeinem Zeitpunkt die Anzahl der Enterprise Trainees die Anzahl der Lizenzen, sind Sie dazu verpflichtet, zusätzliche Lizenzen (sowie Technische Unterstützung für die zusätzlichen Lizenzen) zu erwerben, so dass die Anzahl der Lizenzen mindestens der Anzahl der Enterprise Trainees entspricht. Sie haben keinerlei Anspruch auf Rückerstattung, Gutschrift o. ä., falls sich die Anzahl der Enterprise Trainees verringert. Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, jedes Jahr 90 Tage vor dem Jahrestag Ihres Auftrags Oracle die jeweils aktuelle Anzahl der Enterprise Trainees zu melden.

**Enterprise \$M in Cost of Goods Sold** bezeichnet den Wert in einer Million U.S. Dollar (789.300,- Euro) des gesamten Wertes des Bestandes, den ein Unternehmen während seines Geschäftsjahres verkauft hat. Sollte Ihnen der Betrag des Cost of Goods Sold unbekannt sein, ist Cost of Goods Sold mit 75 Prozent der gesamten Unternehmenseinkünfte anzusetzen. Der Wert dieser Programmlizenzen richtet sich nach der Höhe von Enterprise \$M Cost of Goods Sold. Bei diesen Programmlizenzen muss die Anzahl der erworbenen Lizenzen mindestens der Höhe von Enterprise \$M Cost of Goods Sold am Tag des Inkrafttretens Ihres Auftrags entsprechen. Übertrifft zu irgendeinem Zeitpunkt die Höhe von Enterprise \$M Cost of Goods Sold die Anzahl der Lizenzen, sind Sie dazu verpflichtet, zusätzliche Lizenzen (sowie Technische Unterstützung für die zusätzlichen Lizenzen) zu erwerben, so dass die Anzahl der Lizenzen mindestens der Höhe von Enterprise \$M Cost of Goods Sold entspricht. Sie haben keinerlei Anspruch auf Rückerstattung, Gutschrift o. ä., falls sich die Höhe von Enterprise \$M Cost of Goods Sold verringert. Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, jedes Jahr 90 Tage vor dem Jahrestag Ihres Auftrags Oracle die jeweils aktuelle Höhe von Enterprise \$M Cost of Goods Sold zu melden.

**Enterprise \$M in Freight Under Management (FUM)** bezeichnet den gesamten Transportwert in einer Million U.S. Dollar (789.300,- Euro) der in einem bestimmten Kalenderjahr während der Laufzeit der Lizenz angebotenen und ausgelieferten Aufträge. FUM setzt sich somit zusammen aus den von Ihnen tatsächlich bezahlten Frachtkosten und den Frachtkosten für Auslieferungen, die Sie verwaltet haben (z. B. wenn Sie nicht im Namen Ihrer Kunden Transportleistungen beziehen, sondern Ihren Kunden Leistungen im Bereich Transportmanagement anbieten). Auch Fracht, die von einem Dritten übernommen wird, fällt unter die FUM-Summe (z. B. Rücksendungen von Lieferanten an Sie, bei denen die Fracht bereits bezahlt ist). Der Wert dieser Programmlizenzen richtet sich nach der Höhe von Enterprise \$M FUM. Bei diesen Programmlizenzen muss die erworbene Anzahl der Lizenzen mindestens der Höhe von Enterprise \$M FUM

am Tag des Inkrafttretens Ihres Auftrags entsprechen. Übertrifft zu irgendeinem Zeitpunkt die Höhe von Enterprise \$M FUM die Anzahl der Lizenzen, sind Sie dazu verpflichtet, zusätzliche Lizenzen (sowie Technische Unterstützung für die zusätzlichen Lizenzen) zu erwerben, so dass die Anzahl der Lizenzen mindestens der Höhe von Enterprise \$M FUM entspricht. Sie haben keinerlei Anspruch auf Rückerstattung, Gutschrift o. ä., falls sich die Höhe von Enterprise \$M FUM verringert. Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, jedes Jahr 90 Tage vor dem Jahrestag Ihres Auftrags Oracle die jeweils aktuelle Höhe von Enterprise \$M FUM zu melden.

**Enterprise \$M in Operating Budget** bezeichnet den Wert in einer Million U.S. Dollar (789.300,- Euro) Ihres Brutto-Etats, der in einer von Ihrer externen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft überprüften Abrechnung ausgewiesen ist. Der Wert dieser Programmlizenzen richtet sich nach der Höhe von Enterprise \$M in Operating Budget. Bei diesen Programmlizenzen muss die erworbene Anzahl der Lizenzen mindestens der Höhe von Enterprise \$M in Operating Budget am Tag des Inkrafttretens Ihres Auftrags entsprechen. Übertrifft zu irgendeinem Zeitpunkt die Höhe von Enterprise \$M in Operating Budget die Anzahl der Lizenzen, sind Sie dazu verpflichtet, zusätzliche Lizenzen (sowie Technische Unterstützung für die zusätzlichen Lizenzen) zu erwerben, so dass die Anzahl der Lizenzen mindestens der Höhe von Enterprise \$M in Operating Budget entspricht. Sie haben keinerlei Anspruch auf Rückerstattung, Gutschrift o. ä., falls sich die Höhe von Enterprise \$M in Operating Budget verringert. Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, jedes Jahr 90 Tage vor dem Jahrestag Ihres Auftrags Oracle die jeweils aktuelle Höhe von Enterprise \$M in Operating Budget zu melden.

**Enterprise \$M in Revenue** bezeichnet den Wert in einer Million U.S. Dollar (789.300,- Euro) sämtlicher Einkünfte (Zinseinkünfte und andere Einkünfte) vor Abzug von Ausgaben und Steuern, die Sie im Laufe eines Geschäftsjahres erwirtschaften. Der Wert dieser Programmlizenzen richtet sich nach der Höhe von Enterprise \$M in Revenue. Bei diesen Programmlizenzen muss die erworbene Anzahl der Lizenzen mindestens der Höhe von Enterprise \$M in Revenue am Tag des Inkrafttretens Ihres Auftrags entsprechen. Übertrifft zu irgendeinem Zeitpunkt die Höhe von Enterprise \$M in Revenue die Anzahl der Lizenzen, sind Sie dazu verpflichtet, zusätzliche Lizenzen (sowie Technische Unterstützung für die zusätzlichen Lizenzen) zu erwerben, so dass die Anzahl der Lizenzen mindestens der Höhe von Enterprise \$M in Revenue entspricht. Sie haben keinerlei Anspruch auf Rückerstattung, Gutschrift o. ä., falls sich die Höhe von Enterprise \$M in Revenue verringert. Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, jedes Jahr 90 Tage vor dem Jahrestag Ihres Auftrags Oracle die jeweils aktuelle Höhe von Enterprise \$M in Revenue zu melden.

**Expense Report** bezeichnet die Gesamtzahl an Aufwandsberichten, die Internet Expenses im Laufe eines Zeitraums von 12 Monaten verarbeitet. Die lizenzierte Zahl an Aufwandsberichten darf jeweils im Laufe eines Zeitraums von 12 Monaten nicht überschritten werden.

**Faculty User** bezeichnet ein aktives Mitglied des Lehrkörpers an einer anerkannten akademischen Bildungseinrichtung; derartige Nutzer dürfen die Programme ausschließlich für akademische und nicht gewerbliche Zwecke verwenden.

**Field Technician** bezeichnet einen Ingenieur, Techniker, Vertreter oder eine sonstige Person, darunter auch die Geschäftsbesorger selbst, die in Ihrem Auftrag die Programme im Außendienst einsetzen.

**\$M Freight Under Management (FUM)** bezeichnet den gesamten Transportwert in einer Million U.S. Dollar (789.300,- Euro) der in einem bestimmten Kalenderjahr während der Laufzeit der Lizenz angebotenen und ausgelieferten Aufträge. FUM setzt sich somit zusammen aus den von Ihnen tatsächlich bezahlten Frachtkosten und den Frachtkosten für Auslieferungen, die Sie verwaltet haben (z.B. wenn Sie nicht im Namen Ihrer Kunden Transportleistungen beziehen, sondern Ihren Kunden Leistungen im Bereich Transportmanagement anbieten). Auch Fracht, die von einem Dritten übernommen wird, fällt unter die FUM-Summe (z.B. Rücksendungen von Lieferanten an Sie, bei denen die Fracht bereits bezahlt ist).

**Full Time Equivalent (FTE) Student** bezeichnet einen in Ihrer Einrichtung eingeschriebenen Vollzeit-Studenten. Alle Teilzeit-Studenten, die in Ihrer Einrichtung eingeschrieben sind, zählen zu 25 % als FTE

Studenten. Die Definition von „Vollzeit“ und „Teilzeit“ basiert auf Ihren Richtlinien für die Klassifizierung von Studenten. Falls die Anzahl der FTE-Studenten einen Bruchteil beträgt, wird diese Zahl für Zwecke der Berechnung des Lizenzierungsbedarfs zu der nächsthöheren Anzahl aufgerundet.

**Guest Room** bezeichnet die Anzahl der vom Programm verwalteten Guest Rooms.

**Hosted Named User** bezeichnet eine Person, die von Ihnen zur Nutzung des Hosted Service ermächtigt wurde, unabhängig davon, ob die Person auf die Hosted Services zu einem beliebigen Zeitpunkt auch tatsächlich aktiv zugreift.

**1K Invoice Line** bezeichnet eintausend Rechnungszeilenposten, die von dem Programm im Laufe eines Zeitraums von 12 Monaten verarbeitet werden. Die Anzahl der lizenzierten Invoice Lines, darf jeweils im Laufe eines Zeitraums von 12 Monaten nicht überschritten werden, es sei denn, Sie erwerben von Oracle zusätzliche Lizenzen für Invoice Lines.

**IVR Port** bezeichnet einen einzelnen Anrufer, der über das IVR-System (Interactive Voice Response) verarbeitet werden kann. Sie müssen Lizenzen für die Anzahl an IVR Ports erwerben, die der maximalen Anzahl an gleichzeitigen Anrufern entspricht, die das IVR-System verarbeiten kann.

**Learning Credits** dürfen für den Erwerb von Education Produkten und Services verwendet werden, die unter <http://www.oracle.com/education> im Oracle University Online Katalog zu den dort genannten Bestimmungen angeboten werden. Learning Credits dürfen nur zum Erwerb von Produkten und Services zu dem bei Bestellung der jeweiligen Produkte und Services gültigen Listenpreis genutzt werden. Sie dürfen nicht für Produkte und Services in Anspruch genommen werden, die zum Zeitpunkt Ihrer Bestellung im Rahmen einer Sonderaktion oder mit einem Preisnachlass vertrieben werden. Der Listenpreis reduziert sich jedoch um den Ihnen von Oracle genannten Nachlass. Unbeschadet anderslautender Bestimmungen der vorstehenden drei Sätze können Learning Credits auch zur Zahlung von Steuern, Materialien und/oder Spesen im Zusammenhang mit Ihrem Auftrag genutzt werden; für Steuern, Materialien und/oder Spesen entfällt der oben genannte Nachlass. Learning Credits sind für 12 Monate gültig, beginnend mit dem Datum, an dem Ihre Bestellung von Oracle angenommen wird; Sie müssen Produkte vor Ablauf dieser Frist erwerben bzw. erworbene Services vor Ablauf dieser Frist nutzen. Learning Credits dürfen nur in dem Land verwendet werden, in dem sie erworben wurden. Learning Credits dürfen nicht als Zahlungsmittel für weitere Learning Credits eingesetzt werden. Auch dürfen Sie nicht verschiedene Learning Credits Konten zum Erwerb eines einzelnen Produkts oder eines einzelnen Service oder zur Zahlung entsprechender Steuern, Materialkosten und/oder Spesen nutzen. Learning Credits können weder übertragen noch abgetreten werden. Wenn Sie Produkte oder Services mittels Learning Credits erwerben, können Sie dazu aufgefordert werden, die Oracle Standard-Auftragsunterlagen zu verwenden.

**\$M in Managed Assets** bezeichnet den Wert in einer Million U.S. Dollar (789.300,- Euro) der folgenden Summe: (1) Buchwert der geleasteten Anlagegüter, Direktfinanzierungs-Leasingverträgen und anderen Finanzierungs-Leasingverträgen, einschließlich Restwert, ob in Eigenbesitz oder für andere verwaltet, der im Programm aktiv ist, zzgl. (2) Buchwert von Anlagegütern in Operating-Leasingverträgen, ob in Eigenbesitz oder für andere verwaltet, der im Programm aktiv ist, zzgl. (3) Buchwert von Darlehen, Schuldscheinen, Kaufverträgen mit Eigentumsvorbehalt und andere Forderungen, ob in Eigenbesitz oder für andere verwaltet, der im Programm aktiv ist, zzgl. (4) Buchwert von nicht produktiven Anlagegütern, ob in Eigenbesitz oder für andere verwaltet, die früher geleast wurden und im Programm aktiv sind, einschließlich Anlagegüter aus beendeten Leasingverträgen und wieder in Besitz genommenen Anlagegüter, zzgl. (5) Anschaffungswert der Anlagegüter, die Leasingverträgen und Darlehen zugrunde liegen, die im Programm erstellt wurden und aktiv sind und dann innerhalb der vergangenen 12 Monate verkauft wurden.

**Member Record** bezeichnet einen vom Programm verwalteten Mitglieder-Datensatz zum Kundenbindungsprogramm. 100K Member Records entsprechen einhunderttausend Member Records.

**Modul** bezeichnet jede Produktionsdatenbank, auf der die Programme ablaufen.

**Monitored User** bezeichnet eine Person, die mithilfe eines Analytics-Programms überwacht wird, das auf einem oder mehreren Servern installiert ist - unabhängig davon, ob diese Person zu einem gegebenen Zeitpunkt tatsächlich aktiv überwacht wird oder nicht. Einzelne Benutzer, die im Rahmen einer Named User Plus-Lizenz oder als Application User für ein Analytics-Programm lizenziert sind, dürfen nicht als Monitored User lizenziert werden. Für die Zwecke des Usage Accelerator Analytics-Programms muss jeder Benutzer Ihres lizenzierten CRM Sales-Anwendungsprogramms lizenziert werden. Für die Zwecke des Human Resources Compensation Analytics-Programms müssen all Ihre Mitarbeiter lizenziert werden.

Für die Zwecke der folgenden Oracle Governance, Risk & Compliance-Anwendungen entspricht die Anzahl der Monitored User der Gesamtanzahl an eindeutigen Benutzern der E-Business Suite (Personen), die in der Funktion User Administration der E-Business Suite eingerichtet/definiert wurden und durch das oder die Programm(e) überwacht werden: Application Access Controls Governor, Application Access Controls for E-Business Suite, Configuration Controls Governor, Configuration Controls for E-Business Suite, Transaction Controls Governor, Preventive Controls Governor und Governance, Risk, and Compliance Controls Suite. Benutzer von iProcurement und/oder Self-Service Human Resources sind ausgenommen.

Für die Zwecke der folgenden PeopleSoft Enterprise Governance, Risk & Compliance-Anwendungen entspricht die Anzahl der Monitored User der Gesamtanzahl an eindeutigen Benutzern (Personen) von PeopleSoft Enterprise (oder anderen angepassten Anwendungen/Programmen), die durch das Programm überwacht werden: Application Access Controls Governor, Application Access Controls for PeopleSoft Enterprise, Configuration Controls Governor und Configuration Controls for PeopleSoft Enterprise.

**MySQL Cluster Carrier Grade Edition Annual Subscription, MySQL Enterprise Edition Annual Subscription und MySQL Standard Edition Annual Subscription** bezeichnet das Recht zur Nutzung der genannten Programme gemäß der jeweils entsprechenden Lizenzmetrik sowie das Recht auf Erhalt von Oracle Software Update License & Support (SULS) für die genannten Programme und MySQL Community Edition während des im Auftrag angegebenen Bezugszeitraums. MySQL Community Edition bezieht sich auf MySQL im Rahmen der GPL-Lizenz. In Software Update License & Support für MySQL Community Edition sind keinerlei Updates enthalten, gleich welcher Art. Der Bezugszeitraum tritt zum Wirksamkeitsdatum des Auftragsdokuments in Kraft, sofern in Ihrem Auftragsdokument keine anderslautende Regelung getroffen wurde. Haben Sie Ihren Auftrag über Oracle Store erteilt, wird er an dem Tag wirksam, an dem Ihr Auftrag von Oracle angenommen wurde. Die Oracle SULS Services werden gemäß den Richtlinien für Technische Unterstützung bereitgestellt, die zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistungen gelten. Sie müssen eine Subscription-Lizenz für alle Server erwerben, auf denen MySQL Cluster Carrier Grade Edition, MySQL Enterprise Edition und/oder MySQL Standard Edition ausgeführt wird, sowie für alle Server, auf denen MySQL Community Edition ausgeführt wird. Für Server, auf denen lediglich MySQL Community Edition ausgeführt wird, können Sie eine beliebige Subscription-Lizenzstufe wählen (d. h. MySQL Cluster Carrier Grade Edition, MySQL Enterprise Edition und/oder MySQL Standard Edition). Nach Ablauf des angegebenen Zeitraums können Sie Ihre Subscription, falls verfügbar, zu den zum jeweiligen Zeitraum geltenden Gebühren für die jeweilige Subscription verlängern.

**Named User Plus / Named User** bezeichnet eine Person, die von Ihnen zur Nutzung der auf einem einzelnen Server oder mehreren Servern installierten Programme ermächtigt wurde – unabhängig davon, ob diese Person die Programme zu einem beliebigen Zeitpunkt auch tatsächlich aktiv nutzt. Alle übrigen Bestimmungen zu dieser Definition gelten ausschließlich für Named User Plus-Lizenzen und nicht für Named User-Lizenzen. Ein maschinell betriebenes Gerät wird zusätzlich zu allen Personen, die zur Nutzung der Programme berechtigt sind, als ein Named User Plus gezählt, wenn das Gerät auf die Programme zugreifen kann. Falls Multiplex Hardware oder Software (z. B. ein TP-Monitor oder ein Web-Server-Produkt) eingesetzt werden, muss diese Zahl am Multiplex-Front-End gemessen werden. Automatisierte Batchverarbeitung von Daten von einem zu einem anderen Computer ist gestattet. Sie sind dafür verantwortlich, dass das Named User Plus pro Prozessor Minimum für die Programme, die in der User Minimum Tabelle enthalten sind und in den Lizenzvorschriften beschrieben werden, aufrecht erhalten wird; die Tabelle über die Mindest-User-Zahl beschreibt die benötigten Minimum Named User Plus und alle

tatsächlichen User müssen lizenziert sein.

Bei den folgenden Programmen werden zur Ermittlung der Anzahl an benötigten Named User Plus-Lizenzen nur die Benutzer des jeweiligen Programms Dritter gezählt, das verwaltet bzw. überwacht wird: Configuration Management Pack for Applications, System Monitoring Plug-in for Hosts, System Monitoring Plug-in for Non Oracle Databases, System Monitoring Plug-in for Non Oracle Middleware, Management Pack for Non-Oracle Middleware, Management Pack for WebCenter Suite and Provisioning und Patch Automation Pack.

Bei den folgenden Programmen wird zur Ermittlung der Anzahl an benötigten Lizenzen jeder emulierte menschliche Nutzer und jedes maschinell betriebene Gerät als virtueller Nutzer gezählt: Load Testing, Load Testing Developer Edition, Load Testing Accelerator for Web Services, Load Testing Accelerator for Siebel, Load Testing Accelerator for Oracle E-Business Suite und Load Testing Accelerator for Application Development Framework Applications.

Beim folgenden Programm werden zur Ermittlung der Anzahl an benötigten Lizenzen nur (a) die Benutzer der Datenbank gezählt, von der Sie Daten erfassen, und (b) die Benutzer der Datenbank, auf die die Daten angewendet werden sollen: Oracle GoldenGate.

Beim folgenden Programm werden zur Ermittlung der Anzahl an benötigten Lizenzen nur (a) die Benutzer der Datenbank anderer Anbieter gezählt, von der Sie Daten erfassen, und (b) die Benutzer der Datenbank anderer Anbieter, auf die die Daten angewendet werden sollen: Oracle GoldenGate for Non Oracle Database.

Beim folgenden Programm werden zur Ermittlung der Anzahl an benötigten Lizenzen nur (a) die Benutzer der Datenbank gezählt, von der Sie Daten erfassen, und (b) die Benutzer der Datenbank, auf die die Daten angewendet werden sollen: Oracle GoldenGate for Mainframe.

Beim folgenden Programm werden zur Ermittlung der Anzahl an benötigten Lizenzen nur (a) die Benutzer der Datenbank gezählt, von der Sie Daten erfassen, und (b) die Benutzer der Datenbank, auf die die Daten angewendet werden sollen: Oracle GoldenGate for Teradata Replication Services.

**Network Device** bezeichnet die Hardware und/oder Software, deren Zweck hauptsächlich darin besteht, die Kommunikation zwischen den Rechnern und Rechnernetzwerken zu steuern und zu kontrollieren. Hierbei handelt es sich beispielsweise um Router, Firewalls und Network Load Balancers.

**Non Employee User – External** bezeichnet eine Person, die nicht zu Ihren Mitarbeitern, Auftragnehmern oder Outsourcing-Partnern zählt, von Ihnen aber dennoch zur Nutzung von auf einem einzelnen oder mehreren Servern installierten Programmen ermächtigt ist - unabhängig davon, ob diese Person die Programme zu einem beliebigen Zeitpunkt auch tatsächlich aktiv nutzt.

**Oracle Finance Contract** bezeichnet einen Vertrag zwischen Ihnen und Oracle (oder einer Beteiligungsgesellschaft von Oracle), der Ratenzahlungen von Teilbeträgen oder des Gesamtbetrages regelt, die gemäß Ihrer Bestellung fällig sind.

**Order Line** bezeichnet die Gesamtzahl der von dem Programm im Laufe eines Zeitraums von 12 Monaten verarbeiteten einzelnen Zeilenposten in der Auftragseingabe. Mehrfache Zeilenposten in der Auftragseingabe können als Teil eines einzelnen Kundenauftrags oder Angebots eingegeben und mit Hilfe des Oracle Configurator auch automatisch generiert werden. Die Zahl an Auftragszeilen, für die Sie eine Lizenz erworben haben, darf jeweils im Laufe eines Zeitraums von 12 Monaten nicht überschritten werden, es sei denn, Sie erwerben von Oracle zusätzliche Lizenzen für Auftragszeilen.

**Order Management User** bezeichnet eine Person, die Sie zur Nutzung der jeweils lizenzierten, auf einem einzelnen oder mehreren Servern installierten Anwendungsprogramme ermächtigen, unabhängig davon, ob diese Person die Programme zu einem beliebigen Zeitpunkt auch tatsächlich aktiv nutzt. Order Management Users dürfen Aufträge manuell direkt in die Programme eingeben; für elektronisch eingegebene Aufträge von

anderen Quellen ist eine gesonderte Lizenz erforderlich.

**Orders** bezeichnet die Gesamtzahl konkreter Bestellungen von allen Programmen, die im Laufe eines Zeitraums von zwölf Monaten im Rahmen elektronischer Aufträge erteilt werden, d. h. auf elektronischem Wege (nicht manuell durch lizenzierte Professional Users) über EDI, XML oder mit anderen elektronischen Mitteln, einschließlich von Oracle Einkauf (Purchasing) übermittelte Bestellungen. Die Zahl von Aufträgen, für die Sie eine Lizenz erworben haben, darf im Laufe eines Zeitraums von zwölf Monaten nicht überschritten werden.

**Partner Organization** bezeichnet ein externes Unternehmen, das Value Added Services erbringt, indem es Ihre Produkte entwickelt, vermarktet und verkauft. Je nach Art der Branche erfüllen Partner Organizations (Partnerorganisationen) verschiedene Funktionen und sind unter verschiedenen Namen bekannt, beispielsweise als Reseller (Wiederverkäufer), Distributor (Vertriebshändler), Agent (Beauftragte), Dealer (Händler) oder Broker (Makler).

**Person** bezeichnet Ihre Mitarbeiter oder Auftragnehmer, die aktiv für Ihre Organisation tätig sind, oder ehemalige Mitarbeiter, für die ein oder mehrere Vorsorgepläne durch das System verwaltet werden oder die weiterhin durch das System bezahlt werden. Für „Project Resource Management“ wird eine Person bezeichnet, die für ein Projekt eingeplant ist. Grundlage für die Berechnung der Gesamtzahl der benötigten Lizenzen ist der Höchstwert an Voll- und Teilzeitmitarbeitern, deren Daten im System gespeichert sind.

**Physical Server** bezeichnet jeden physikalischen Server, auf dem die Programme installiert sind.

**Ported Number** bezeichnet die Telefonnummer, die Endanwender behalten, wenn sie den Service-Provider wechseln. Diese Telefonnummer ist ursprünglich einer telefonischen Schaltstelle zugewiesen und wird in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Schaltstelle übertragen.

**Prozessor** bezeichnet alle Prozessoren, auf denen die Oracle Programme installiert sind und/oder ablaufen. Auf Programme, die auf Prozessor-Basis lizenziert sind, dürfen Ihre internen User (inkl. Beauftragte und Auftragnehmer) und Ihre externen dritten User zugreifen. Zur Ermittlung der erforderlichen Anzahl an Lizenzen wird die Gesamtanzahl der Prozessorkerne mit einem Kernprozessor-Lizenzfaktor multipliziert; dieser Faktor ist in der Oracle Processor Core Factor-Tabelle definiert, die unter <http://oracle.com/contracts> abgerufen werden kann. Alle Kerne auf allen Multicore Chips für jedes Lizenzprogramm müssen zunächst addiert werden, bevor sie mit dem jeweiligen Kernprozessor-Lizenzfaktor multipliziert werden, und alle Bruchteile einer Zahl sind auf die nächsthöhere Zahl aufzurunden. Bei der Lizenzierung von Oracle Programmen mit Standard Edition One oder Standard Edition im Produktnamen (hiervon ausgenommen sind Java SE Support, Java SE Advanced und Java SE Suite) wird ein Prozessor mit einem belegten Socket gleichgesetzt; bei Modulen mit mehreren Chips hingegen wird jeder Chip mit einem belegten Socket gleichgesetzt.

Würde das Programm (ausgenommen sind Standard Edition One- bzw. Standard Edition-Programme) beispielsweise auf einem Multicore Chip-basierten Server mit einem Oracle Kernprozessor-Faktor von 0,25 auf 6 Prozessorkernen installiert und/oder ablaufen, wären zwei Prozessorlizenzen erforderlich (6 multipliziert mit dem Kernprozessor-Lizenzfaktor 0,25 entspricht 1,50, welches dann auf die nächste ganze Zahl, nämlich 2, aufgerundet wird). Würde das Programm hingegen auf einem Multicore-Server für eine in der Oracle Processor Core Factor-Tabelle nicht angegebene Hardware-Plattform auf 10 Prozessorkernen installiert und/oder ablaufen, wären zehn Prozessorlizenzen erforderlich (10 multipliziert mit dem Kernprozessor-Lizenzfaktor 1,0 für „Alle anderen Multicore Chips (All other multicore chips)“ entspricht 10).

Bei dem Programm Healthcare Transaction Base werden zur Ermittlung der Anzahl an benötigten Lizenzen nur die Prozessoren gezählt, auf denen Internet Application Server Enterprise Edition und Healthcare Transaction Base installiert sind und/oder ablaufen.

Bei den Programmen iSupport, iStore und Configurator werden zur Ermittlung der Anzahl an für das lizenzierte Programm benötigten Lizenzen nur die Prozessoren gezählt, auf denen Internet Application Server (Standard Edition und/oder Enterprise Edition) und das lizenzierte Programm (d. h. iSupport, iStore und/oder Configurator) ablaufen; bei diesen Lizenzen dürfen Sie das lizenzierte Programm auch auf den Prozessoren installieren und/oder ablaufen lassen, auf denen eine lizenzierte Oracle Datenbank (Standard Edition und/oder Enterprise Edition) installiert ist und/oder abläuft.

Bei den folgenden Programmen werden zur Ermittlung der Anzahl an benötigten Lizenzen nur die Prozessoren gezählt, auf denen das jeweilige Programm abläuft, das verwaltet bzw. überwacht wird: Configuration Management Pack for Applications, System Monitoring Plug-in for Hosts, System Monitoring Plug-in for Non Oracle Databases, System Monitoring Plug-in for Non Oracle Middleware, Management Pack for Non-Oracle Middleware, Management Pack for WebCenter Suite, Grid Engine, Provisioning and Patch Automation Pack, Ops Center Virtualization Management Pack und Oracle VM Management Pack.

Bei den folgenden Programmen werden zur Ermittlung der Anzahl an benötigten Lizenzen alle Prozessoren gezählt, auf denen die Middleware und/oder Datenbank-Software für das entsprechende Anwendungsprogramm abläuft: Application Management Suite for Oracle E-Business Suite, Application Management Suite for PeopleSoft, Application Management Suite for Siebel und Application Management Suite for JD Edwards EnterpriseOne.

Bei den folgenden Programmen werden zur Ermittlung der Anzahl an benötigten Lizenzen nur die Prozessoren gezählt, auf denen die Zieldatenbank ausgeführt wird: Data Integrator Enterprise Edition, Data Integrator Enterprise Edition for Oracle Applications, Data Integrator und Application Adapter for Data Integration, Informatica PowerCenter und PowerConnect Adapters, Application Adapters for Data Integration und Application Adapter for Warehouse Builder for: PeopleSoft, Oracle E-Business Suite, Siebel und SAP.

Bei dem Programm Audit Vault Collection Agent werden zur Ermittlung der Anzahl an benötigten Lizenzen nur die Prozessoren der Datenbanken gezählt, aus denen Audit-Daten erfasst werden.

Bei dem Programm Oracle In-Memory Database Cache werden zur Ermittlung der Anzahl an benötigten Lizenzen nur die Prozessoren gezählt, auf denen die Komponente Times Ten In-Memory Database des Programms In-Memory Database Cache installiert ist und/oder ausgeführt wird.

Bei den folgenden Programmen werden zur Ermittlung der Anzahl an benötigten Lizenzen nur (a) die Prozessoren zur Ausführung der Datenbank gezählt, von der Sie Daten erfassen, und (b) die Prozessoren zur Ausführung der Datenbank, auf die die Daten angewendet werden sollen: Oracle GoldenGate und Oracle GoldenGate for Mainframe.

Bei den folgenden Programmen werden zur Ermittlung der Anzahl an benötigten Lizenzen nur (a) die Benutzer der Datenbank gezählt, von der Sie Daten erfassen, und (b) die Benutzer der Datenbank, auf die die Daten angewendet werden sollen: Oracle GoldenGate for Teradata Replication Services.

Bei dem Programm Oracle ATG Web Commerce Search müssen nur die Prozessoren gezählt werden, auf denen Abfragen verarbeitet werden. Nicht erfasst werden müssen Prozessoren, auf denen das Programm für Zwecke der Inhaltsindizierung in konfigurierten Content-Quellen ausgeführt wird, vorausgesetzt, das Programm wird auf allen, in einem gegebenen Server installierten Prozessoren nicht noch für weitere Zwecke ausgeführt.

**\$M in Revenue** bezeichnet den Wert in einer Million U.S. Dollar (789.300,- Euro) sämtlicher Einkünfte (Zinseinkünfte und andere Einkünfte) vor Abzug von Ausgaben und Steuern, die Sie im Laufe eines Geschäftsjahres erwirtschaften.

**\$M Revenue Under Management (RUM)** bezeichnet den Wert in einer Million U.S. Dollar (789.300,-

Euro) sämtlicher Einkünfte (Zinseinkünfte und andere Einkünfte) vor Abzug von Ausgaben und Steuern, die Sie im Laufe eines Geschäftsjahres für die Produktlinien, für die die Programme verwendet werden, erwirtschaften.

**Record:** Das Bundle Customer Hub B2B enthält die beiden Komponenten Siebel Universal Customer Master B2B und Oracle Customer Data Hub. Hinsichtlich des Customer Hub B2B bezeichnet Record alle eigenständigen Kundendatenbank-Einträge, die in der Anwendung (d. h. in einer Komponente des Customer Hub B2B) gespeichert sind. Ein Kundendatenbank-Eintrag ist ein eigenständiger Unternehmens-Eintrag, der als Konto für das Produkt Siebel Universal Customer Master B2B oder als Organisation für das Produkt Oracle Customer Data Hub gespeichert ist.

Das Bundle Customer Hub B2C enthält die beiden Komponenten Siebel Universal Customer Master B2C und Oracle Customer Data Hub. Hinsichtlich des Customer Hub B2C bezeichnet Record alle eigenständigen Kundendatenbank-Einträge, die in der Anwendung (d. h. in einer Komponente des Customer Hub B2C) gespeichert sind. Ein Kundendatenbank-Eintrag ist ein eigenständiger Verbraucher-Eintrag (d. h. eine natürliche Person), welcher als Kontakt für das Produkt Siebel Universal Customer Master oder als Person für das Produkt Oracle Customer Data Hub gespeichert ist.

Das Bundle Product Hub enthält die beiden Komponenten Siebel Universal Product Master und Oracle Product Information Management Data Hub. Hinsichtlich des Product Hub bezeichnet Record alle eigenständigen Einträge in der Produktdatenbank, welche in der Anwendung (d. h. in einer Komponente des Product Hub) gespeichert sind. Ein Eintrag in der Produktdatenbank ist eine eigenständige Produktkomponente oder SKU in der Tabelle MTL\_SYSTEM\_ITEMS, unbeachtet des aktiven oder inaktiven Status des Produktes. Der Eintrag zählt nur einmal, auch wenn er mehrmals in anderen Instanzen (z.B. \*-Einträge) oder Organisationen vorhanden ist.

Hinsichtlich des Case Hub bezeichnet Record alle eigenständigen Einträge in der Vorgangsdatenbank, die im Programm gespeichert sind. Ein Eintrag in der Vorgangsdatenbank ist eine eigenständige Anforderung oder Ausgabe, die geprüft werden muss, bzw. ein Service, der in der Tabelle S\_CASE gespeichert ist, unbeachtet des aktiven oder inaktiven Status des Produktes.

Hinsichtlich des Site Hub bezeichnet Record alle eigenständigen Einträge in der Standortdatenbank, die in der Tabelle RRS\_SITES\_B des Programms gespeichert sind. Ein Eintrag in der Standortdatenbank ist ein eigenständiger Standort (z. B. eine Anlage, ein Gebäude, ein Teil eines Gebäudes wie ein Laden oder ein Franchise-Produkt in einem Laden, etwa ein Geldautomat usw.), der im Programm Site Hub gespeichert ist.

Beachten Sie zu den oben genannten Programmen die Voraussetzungen zur Anwendungslicenzierung in der entsprechenden Tabelle für Oracle Applications („Applications Licensing Table“), die unter <http://oracle.com/contracts> abgerufen werden kann und Informationen zur Einräumung von Nutzungsrechten und den Einschränkungen der zugrunde liegenden Oracle Technologie enthält.

Hinsichtlich des Data Relationship Management-Programms von Hyperion bezeichnet Record ein eigenständiges Geschäftsobjekt oder Master-Daten-Konstrukt, das Sie mit dem Programm verwalten. Records können eine beliebige Anzahl von Enterprise Information Assets (auch als Base Members bezeichnet) beschreiben. Dazu zählen auch, aber nicht nur, Kostenstellen, Hauptbuchkonten, Rechtssubjekte, Organisationen, Produkte, Lieferanten, Anlagen, Standorte, Regionen oder Mitarbeiter. Außerdem kann ein Record einem Übersichtsobjekt (auch Rollup Member genannt) entsprechen, das entweder eine Zusammenfassung der Base Members liefert oder hierarchische Informationen zu den zugrunde liegenden Base Members enthält. Jeder Record bezeichnet ein eigenständiges Exemplar eines solchen Objekts oder Konstrukts. Duplikate oder gemeinsame Verweise, die eventuell zur Verwaltung von Master-Daten benötigt werden, sind ausgeschlossen.

Hinsichtlich der Programme Supplier Lifecycle Management und Supplier Hub bezeichnet Record einen eigenständigen Unternehmens-Eintrag, der als Lieferant in der Tabelle AP\_SUPPLIERS der Programme

Supplier Lifecycle Management und Supplier Hub gespeichert ist.

Hinsichtlich des Programms Life Sciences Customer Hub bezeichnet Record alle eigenständigen Kundendatenbank-Einträge, die im Programm gespeichert sind. Ein Kundendatenbank-Eintrag ist ein eigenständiger Personen-Eintrag (d. h. eine natürliche Person), die als Kontakt für das Programm Oracle Life Sciences Customer Hub gespeichert wird.

**1000 Records** bezeichnet 1000 bereinigte Datensätze (d. h. Zeilen), die im Rahmen eines Produktionsdatenflusses des Programms Data Quality for Data Integrator ausgegeben werden.

**Registered User** bezeichnet eine Person, die Sie zur Nutzung der auf einem einzelnen oder mehreren Servern installierten Programme ermächtigt haben – unabhängig davon, ob diese Person die Programme zu einem beliebigen Zeitpunkt auch tatsächlich aktiv nutzt. Registered Users dürfen nur Geschäftspartner und/oder Kunden von Ihnen sein, nicht aber Mitarbeiter Ihres Unternehmens.

**Retail Register** bezeichnet ein Gerät zur Aufzeichnung beliebiger Bestandteile einer Verkaufstransaktion.

**RosettaNet Partner Interface Processes® (PIPs®)** bezeichnet Geschäftsprozesse zwischen Handelspartnern. Gestellt werden vorkonfigurierte System-zu-System XML-gestützte Dialoge für die jeweilige(n) E-Business Suite Anwendung(en). Jeder vorkonfigurierte PIP beinhaltet ein Geschäftsdokument mit dem einschlägigen Vokabular und einen Geschäftsprozess mit gestaltetem Message-Dialog.

**Rule Set** bezeichnet eine Datei mit Datenregeln für ein bestimmtes Land, mit denen die Datenqualitätsfunktionen für das betreffende Land optimiert werden.

**Server** bezeichnet den Computer, auf dem die Programme installiert sind. Eine Server-Lizenz berechtigt Sie zum Einsatz des lizenzierten Programms auf einem einzelnen spezifizierten Computer.

**Service Order Line** bezeichnet die Gesamtzahl an Serviceauftragszeilenposten, die von dem Programm im Laufe von 12 Monaten verarbeitet werden. Mehrfache Serviceauftragszeilenposten können als Teil eines individuellen Kundenserviceauftrages oder Angebotes eingegeben werden. Die Anzahl der lizenzierten Service Order Lines darf, jeweils im Laufe eines Zeitraums von 12 Monaten, nicht überschritten werden, es sei denn, Sie erwerben von Oracle zusätzliche Lizenzen für Service Order Line.

**Oracle Solaris Premier Subscription for Non-Oracle Hardware per socket** bezeichnet das Recht zur Nutzung der Oracle Solaris-Programme (wie unten definiert) auf Hardware, die nicht von oder für Sun/Oracle hergestellt wurde, und das Recht zum Erhalt von Oracle Premier Support for Operating Systems Services (beschränkt auf die Oracle Solaris-Programme) für den im Auftragsdokument angegebenen Zeitraum. „Oracle Solaris-Programme“ bezieht sich auf das Oracle Solaris-Betriebssystem und die separat lizenzierte Technologie von Dritten (wie unten definiert). Die Oracle Solaris-Programme können Technologien von Dritten enthalten. Oracle kann Ihnen in bestimmten Fällen Vermerke und Hinweise in der Programmdokumentation, den Readme-Dateien oder den Installationsdetails überlassen, die in Verbindung mit diesen Technologien von Dritten stehen. Technologien von Dritten werden entweder gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags für Sie lizenziert oder, wenn in der Programmdokumentation, den Readme-Dateien oder den Installationsdetails entsprechend angegeben, gemäß separaten Lizenzbestimmungen („separate Bestimmungen“) und nicht gemäß den Bestimmungen aus diesem Vertrag („separat lizenzierte Technologie von Dritten“). Ihre Rechte zur Verwendung der separat lizenzierten Technologie von Dritten gemäß den separaten Bestimmungen werden durch den Vertrag in keiner Weise eingeschränkt.

Diese Subscription ist nur für einen Server verfügbar, der von Oracle zertifiziert und in der Hardware Compatibility List (Liste der kompatiblen Hardware) unter <http://www.sun.com/bigadmin/hcl> aufgeführt ist. Sie müssen für jedes Socket im Server eine Subscription-Lizenz erwerben. Der Bezugszeitraum tritt zum Wirksamkeitsdatum des Auftragsdokuments in Kraft, sofern in Ihrem Auftragsdokument keine anderlautende Regelung getroffen wurde. Haben Sie Ihren Auftrag über Oracle Store erteilt, wird er an dem Tag wirksam,

an dem Ihr Auftrag von Oracle angenommen wurde. Die Oracle Premier Support for Operating System Services werden gemäß den Richtlinien für Technische Unterstützung bereitgestellt, die zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistungen gelten. Nach Ablauf des angegebenen Zeitraums können Sie Ihre Subscription, falls verfügbar, zu den zum jeweiligen Zeitraum geltenden Gebühren für diese Subscription verlängern.

Wenn in Ihrem Auftrag „**1 – 4 socket server**“ angegeben ist, darf die Subscription nicht für Server mit mehr als 4 Sockets verwendet werden. Wenn in Ihrem Auftrag „**5+ socket server**“ angegeben ist, darf die Subscription für Server mit einer beliebigen Anzahl von Sockets verwendet werden.

**Subscriber** bezeichnet (a) eine betriebsbereite Telefonnummer für alle leitungsgebundenen Geräte, (b) ein tragbares Handgerät oder einen Pager, das/der von Ihnen für drahtlose Kommunikation und Paging-Dienste aktiviert wurde, (c) einen Hausanschluss oder ein externes Gerät, das von einem Kabelbetreiber betrieben wird, oder (d) einen betriebsbereit angeschlossenen Zähler der Versorgungsbetriebe. Die Gesamtzahl der Subscriber entspricht der Summe aller Arten von Subscribern. Sollte Ihr Geschäftsbetrieb nicht unter die vorstehende Definition von Subscriber fallen, bezeichnet Subscriber jeden Ertragszuwachs von jährlich jeweils 1.000,- U.S. Dollar (789,30 Euro) Ihrer Bruttojahreseinkünfte, die Sie den zuständigen Finanzbehörden in Ihrer Jahressteuererklärung oder vergleichbaren Buchhaltungs- oder Berichtsdokumenten angeben.

**Suite** bezeichnet alle in der Produktdokumentation beschriebenen funktionalen Softwarekomponenten.

**Sun Ray Device** bezeichnet den Sun Ray-Computer, auf dem das Programm ausgeführt wird.

**Tape Drive** (Bandlaufwerk) bezeichnet mechanische Geräte für das sequentielle Schreiben, Lesen und Wiederherstellen von Daten von Magnetbandmedien. Tape Drives, in der Regel insbesondere für Datensicherungs- und Archivierungszwecke eingesetzt, werden entweder als eigenständige Geräte installiert oder in eine Band-Roboter-Library integriert. Beispiele für Tape Drives sind etwa Linear Tape Open (LTO), Digital Linear Tape (DLT), Advanced Intelligent Type (AIT), Quarter-Inch Cartridge (QIC), Digital Audio Tape (DAT) und 8 mm Helical Scan. Bei Cloud-basierten Backups setzt Oracle jeden parallelen Stream oder RMAN-Channel (Recovery Manager) mit einem Tape Drive gleich.

### **Technical Reference Manuals**

Die technischen Handbücher von Oracle (Technical Reference Manuals, kurz „TRM“ genannt), gelten als vertrauliche Informationen. Sie verpflichten sich, die TRMs nur für ihre eigene interne Datenverarbeitung zu folgenden Zwecken zu nutzen: zur Implementierung der Oracle Applications Programme, um ein Interface zwischen anderer Software und Hardwaresystemen zu den Applications Programmen herzustellen, und die Applications Programme zu erweitern. Sie werden die TRMs nicht zu anderen Zwecken nutzen oder Dritten zugänglich machen oder Dritten die Nutzung oder Offenlegung gestatten. Sie werden die TRMs nicht zur Erstellung von Software verwenden, die die gleichen oder ähnliche Funktionen ausführt, wie Oracle Produkte. Sie verpflichten sich: die Informationen der TRMs mit der gleichen Sorgfalt geheim zu halten, die Sie auf den Schutz Ihrer eigenen, wichtigsten vertraulichen Informationen verwenden, oder ein angemessenes Maß an Sorgfalt aufzuwenden, Verträge mit Ihren Mitarbeitern und Beauftragten abzuschließen, die die Vertraulichkeit der und die Eigentums- und gewerblichen Schutzrechte an den geheimhaltungsbedürftigen Informationen von Dritten (wie z.B. der Firma Oracle) aufrechterhalten und Ihre Mitarbeiter von der Geheimhaltungspflicht in Bezug auf die TRMs in Kenntnis zu setzen, die TRMs nur denjenigen Ihrer Mitarbeiter zugänglich zu machen, die unbedingt Kenntnis erlangen müssen („need to know“) und zu den Zwecken, für die die TRMs offengelegt wurden; die TRMs jederzeit in Ihren Geschäftsräumen verwahren; und Verweise auf die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Informationen oder Eigentums- und gewerblichen Schutzrechtsvermerke, die in den TRMs enthalten sind, nicht zu entfernen oder zu löschen. Oracle bleibt Eigentümerin aller Eigentumsrechte, Urheberrechte, Marken und weiterer Eigentums- und gewerblicher Schutzrechte an den entsprechenden TRMs. Die TRMs werden Ihnen unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung „wie besehen“ („as is“) überlassen. Mit Kündigung sind Sie nicht mehr berechtigt, diese zu nutzen und haben alle Kopien der entsprechenden TRMs an uns zurückzugeben oder zu vernichten.

**Telephone Number** bezeichnet eine eindeutige Telefonnummer, zu der Abrechnungsdaten mit dem Programm verwaltet oder angezeigt werden – unabhängig davon, wie viele individuelle Anschlussinhaber der Telefonnummer zugeordnet sind.

**TeraByte** bezeichnet ein TeraByte Computerspeicherplatz, der von einem eine Billion Bytes entsprechenden Storage Filer verwendet wird.

**\$B in Total Assets** bezeichnet den Wert in einer Milliarde U.S. Dollar (789.300.000,- Euro) Ihres „Total Asset Value“ (Gesamtvermögenswert), den Sie zuletzt veröffentlicht bzw. intern erfasst haben, wie in den US-amerikanischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GAAP) definiert und in Ihrem Jahresabschluss und/oder den gesetzlich vorgeschriebenen Berichten ausgewiesen.

**Trainee** bezeichnet einen Mitarbeiter, Auftragnehmer, Studenten oder eine andere Person, deren Daten im Programm erfasst sind.

**Transaktion** bezeichnet eine Gruppe von Interaktionen, die von einem Application User veranlasst und von Oracle Enterprise Manager aufgezeichnet werden. Dabei werden Verfügbarkeits- und Leistungsmetriken erfasst, die bei der Berechnung des Leistungsumfangs (Service Level) verwendet werden. Beispielsweise könnte eine Transaktion aus den Interaktionen Anmelden, Kunde suchen und Abmelden bestehen.

**1K Transactions** bezeichnet eintausend eigenständige Transaktionen, die während eines Zeitraums von zwölf (12) Monaten durch das Programm verarbeitet werden. Die Zahl an Transaktionen, für die Sie eine Lizenz erworben haben, darf jeweils im Laufe eines Zeitraums von zwölf Monaten nicht überschritten werden, es sei denn, Sie erwerben von Oracle zusätzliche Transaktionslizenzen. Für Oracle Contact Center Anywhere ist eine eigenständige Transaktion definiert als eines der Folgenden: eingehender Telefonanruf, abgehender Telefonanruf (Direktwahl, Preview Dialing, Predictive Dialing, Web-Rückruf), Arbeitsgruppen-Fax, Arbeitsgruppen-E-Mail/Voicemail oder Chat-Session (eingehende Sessions/Web Collaboration mit Agents). Für JD Edwards World Purchase Card Management ist eine eigenständige Transaktion definiert als eine einzelne Anwendung, die durch das Programm verarbeitet wird.

**UPK Developer** bezeichnet eine Person, die Sie zur Nutzung der auf einem einzelnen oder mehreren Servern installierten Programme ermächtigt haben - unabhängig davon, ob diese Person die Programme zu einem beliebigen Zeitpunkt auch tatsächlich aktiv nutzt. UPK Developers dürfen Simulationen und Dokumentationen erstellen, modifizieren, betrachten und aktiv damit arbeiten.

**UPK Employee** bezeichnet Ihre aktiven Mitarbeiter. (Achtung: Der Wert dieser Applikationen bestimmt sich nach der Größe Ihres aktiven Mitarbeiterbestandes, nicht nach der Zahl tatsächlicher User. Bei Lizenzierung dieser Applikationen müssen Sie daher alle Ihre aktiven Mitarbeiter in Ihren Auftrag aufnehmen). UPK Employees dürfen Simulationen und Dokumentationen betrachten und aktiv damit arbeiten, aber keine Simulationen oder Dokumentationen erstellen oder modifizieren.

**UPK Module** bezeichnet die in der Produktdokumentation beschriebene funktionale Softwarekomponente.

**UPK User** bezeichnet eine Person, die Sie zur Nutzung der auf einem einzelnen oder mehreren Servern installierten Programme ermächtigt haben - unabhängig davon, ob diese Person die Programme zu einem beliebigen Zeitpunkt auch tatsächlich aktiv nutzt. UPK Users dürfen Simulationen und Dokumentationen betrachten und aktiv damit arbeiten, aber keine Simulationen oder Dokumentationen erstellen oder modifizieren.

**Wireless Handset** bezeichnet ein mobiles Kommunikationsgerät (z. B. Mobiltelefon, PDA oder Pager), dessen primäre Funktion in der drahtlosen Sprach- und Datenübertragung besteht, die durch einen Service Provider bereitgestellt wird.

**Workstation** bezeichnet den Client Computer, von dem aus auf die Programme zugegriffen wird, unabhängig

davon, wo das Programm installiert ist.

## FESTLEGUNG DER NUTZUNGSDAUER

Wenn in Ihrer Programmlizenz keine Nutzungsdauer angegeben ist, ist die Programmlizenz unbefristet und gilt auf unbestimmte Dauer, es sei denn, sie wird gemäß den vertraglichen Bestimmungen gekündigt.

**1-, 2-, 3-, 4-, 5-jährige Nutzungsdauer:** Eine Programmlizenz, die eine 1-, 2-, 3-, 4- oder 5-jährige Nutzungsdauer vorsieht, beginnt mit dem Datum des Inkrafttretens des Auftrages und gilt für die angegebene Dauer. Nach Ablauf der angegebenen Dauer erlischt die Programmlizenz.

**1-jährige Hosting Nutzungsdauer:** Eine Programmlizenz, die eine 1-jährige Nutzungsdauer für Hosting vorsieht, beginnt mit dem Datum des Inkrafttretens des Auftrages und gilt für die Dauer von einem Jahr. Nach Ablauf eines Jahres erlischt die Programmlizenz. Eine Programmlizenz für die Dauer eines Jahres für Hosting darf nur zur Bereitstellung von Internet-Hosting-Services verwendet werden.

**1-jährige Oracle Hosted Nutzungsdauer:** Eine Programmlizenz, die eine 1-jährige Nutzungsdauer für Oracle Hosted vorsieht, beginnt mit dem Datum des Inkrafttretens des Auftrages und gilt für die Dauer von einem Jahr. Nach Ablauf eines Jahres erlischt die Programmlizenz. Eine Programmlizenz für die Dauer eines Jahres für Oracle Hosted setzt ein Hosting von Oracle.com über Rechner- und Verwaltungsdienstleistungen (Administration Services) voraus.

**1-jährige Subscription:** Eine Programmlizenz, die eine 1-jährige Subscription vorsieht, beginnt mit dem Datum des Inkrafttretens des Auftrages und gilt für die Dauer von einem Jahr. Nach Ablauf eines Jahres erlischt die Programmlizenz.

## LIZENZVORSCHRIFTEN ZU ORACLE TECHNOLOGIEPROGRAMMEN UND ORACLE BUSINESS INTELLIGENCE-ANWENDUNGEN

**Failover:** Gemäß den nachstehenden Bedingungen beinhaltet Ihre Lizenz für die in der US Oracle Technology Price List aufgeführten Programme, die unter <http://www.oracle.com/corporate/pricing/pricelists.html> aufgerufen werden kann, das Recht, das/die Lizenzprogramm(e) insgesamt bis zu zehn einzelne Tage eines jeden Kalenderjahres auf einem nicht lizenzierten Ersatzrechner in einer Failover-Umgebung ablaufen zu lassen. (Fällt ein Failover-Knoten beispielsweise zwei Stunden am Dienstag und drei Stunden am Freitag aus, zählt dies als zwei Tage.) Das vorstehend ausgeführte Recht gilt nur für Rechner-Cluster mit gemeinsamem Platten-Array. Fällt der Produktionsknoten aus, übernimmt der Failover-Knoten die Funktion als Hauptknoten. Sobald der ursprüngliche Produktionsknoten repariert wurde, müssen Sie wieder zurückwechseln. Wird der zulässige Failover-Zeitraum von zehn Tagen in einem Kalenderjahr überschritten, muss der Failover-Knoten lizenziert werden. Darüber hinaus ist pro Cluster-Umgebung nur ein Failover-Knoten bis zu zehn einzelne Tage pro Jahr kostenlos. Dies gilt auch dann, wenn mehrere Knoten als Failover-Knoten konfiguriert sind. Betriebsausfallzeiten für Wartungszwecke werden ebenfalls auf die maximal zehn Nutzungstage angerechnet. Bei der Lizenzierung von Optionen für eine Failover-Umgebung muss die Anzahl der Optionslizenzen den Lizenzen der zugehörigen Datenbank entsprechen. Bei der Lizenzierung nach Named User Plus wird zudem nur für einen Failover-Knoten auf die Mindestbenutzervorgaben verzichtet. Jegliche Nutzung außerhalb des im vorangegangenen Abschnitt beschriebenen Nutzungsumfangs muss gesondert lizenziert werden. In einer Failover-Umgebung muss zur Lizenzierung einer gegebenen Cluster-Konfiguration für den Produktions- und den Failover-Knoten dieselbe Lizenz-Metrik verwendet werden.

**Testing:** Zwecks Prüfung einzelner physikalischer Sicherungskopien (Backups) beinhaltet Ihre Lizenz für die Oracle Datenbank (Enterprise Edition, Standard Edition oder Standard Edition One) das Recht, in einem

Kalenderjahr die Datenbank bis zu vier Mal, höchstens aber zwei Tage pro Testlauf, auf einem unlizenzierten Rechner laufen zu lassen.

Sie sind dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass nicht gegen folgende Beschränkungen verstoßen wird:

- Oracle Database Standard Edition kann nur auf Servern mit einer Kapazität von maximal 4 Sockets lizenziert werden. Darüber hinaus kann Oracle Database Standard Edition in Kombination mit Oracle Real Application Clusters nur auf einem einzelnen Cluster von Servern lizenziert werden, das insgesamt bis zu 4 Sockets unterstützt.
- Oracle Standard Edition One, Internet Application Server Standard Edition One und Portal Standard Edition One können nur auf Servern mit einer Kapazität von maximal 2 Sockets lizenziert werden.
- In WebLogic Server Standard Edition ist WebLogic Server Clustering nicht enthalten.
- Business Intelligence Standard Edition One kann nur auf Servern lizenziert werden, auf denen maximal 2 Sockets ausgeführt werden können. Die Datenquellen für BI Server und BI Publisher sind auf Folgendes beschränkt: Oracle Standard Edition One (im Lieferumfang enthalten), eine weitere Datenbank sowie eine beliebige Anzahl von Flat File-Quellen wie CSV und XLS. Sie dürfen mithilfe von Oracle Warehouse Builder Core ETL Daten aus einer beliebigen Anzahl von Datenquellen abrufen, dabei aber nur die im Lieferumfang enthaltene Oracle Standard Edition One als Zieldatenbank verwenden.
- Informatica PowerCenter und PowerConnect Adapter dürfen nicht als eigenständige Lösung oder als eigenständiges ETL-Tool verwendet werden. Informatica PowerCenter und PowerConnect Adapter dürfen mit jeder beliebigen Datenquelle verwendet werden, sofern es sich bei der/den Zielanwendung(en) um Folgendes handelt: (i) die Oracle Business Intelligence-Anwendungsprogramme (ausgenommen Hyperion Enterprise Performance Management Applications), (ii) die zugrunde liegenden Plattformen, auf denen Oracle Business Intelligence Suite Enterprise Edition Plus, Oracle Business Intelligence Standard Edition One bzw. zugehörige Komponenten dieser Oracle Business Intelligence-Anwendungsprogramme ausgeführt werden, oder (iii) eine temporäre Staging-Datenbank für eine der oben genannten Alternativen. Informatica PowerCenter und PowerConnect Adapter dürfen auch in Fällen verwendet werden, in denen die Oracle Business Intelligence-Anwendungen (ausgenommen Hyperion Enterprise Performance Management Applications) als Quellprogramme und Business Intelligence-Anwendungen anderer Hersteller als Zielprogramme eingesetzt werden. Voraussetzung dabei ist, dass die Benutzer Informatica PowerCenter und PowerConnect Adapter nicht zur Transformation der Daten verwenden dürfen.
- Für die Programme Java SE Advanced und Java SE Suite gilt: Sie dürfen Klassen, Interfaces oder Sub-Packages, die in irgendeiner Weise als „java“, „javax“, „sun“ oder „oracle“ gekennzeichnet sind (einschließlich aller Abwandlungen davon), weder erstellen, modifizieren oder funktional ändern noch Ihre Nutzer dazu autorisieren, derartige Erstellungen, Modifizierungen oder funktionale Änderungen vorzunehmen. Die Prozesse zur Installation und automatischen Aktualisierung dieser Programme übermitteln eine begrenzte Menge an Daten zu diesen spezifischen Prozessen an Oracle (oder den von Oracle beauftragten Service Provider), um Oracle eine bessere Nachvollziehung und Optimierung dieser Prozesse zu ermöglichen. Oracle verbindet diese Daten nicht mit persönlich zuordenbaren Informationen. Weitere Informationen zu den von Oracle erfassten Daten können unter <http://oracle.com/contracts> abgerufen werden. Zusätzliche Urheberrechtshinweise und Lizenzbedingungen für einzelne Programmteile sind unter <http://oracle.com/contracts> ausgeführt.
- Für Programme, die den Zusatz „for Oracle Applications“ im Programmnamen enthalten, gelten bestimmte Nutzungsbeschränkungen. Diese beschränkt nutzbaren Programme dürfen ausschließlich mit „qualifizierten“ Oracle Applications-Programmen verwendet werden, die eines der folgenden Präfixe im Programmnamen enthalten: Oracle Fusion, Oracle Communications\*, Oracle Media, Oracle Retail\*, Oracle Enterprise Taxation\*, Oracle Utilities\*, Oracle Financial Services\*, Oracle FLEXCUBE, Oracle Reveleus, Oracle Mantas, Oracle Healthcare\*, Oracle Health Sciences, Oracle Argus, Oracle Legal, Oracle Insurance und Oracle Primavera. Bei den oben mit Sternchen (\*) gekennzeichneten Präfixen dürfen jeweils nicht alle Programme mit dem entsprechenden Präfix in Verbindung mit einem beschränkt nutzbaren Programm mit dem Zusatz „for Oracle Applications“ verwendet werden. Eine Auflistung der ausgeschlossenen Programme finden Sie in der Tabelle zur Anwendungslicenzierung (Applications Licensing Table), die unter <http://oracle.com/contracts> abgerufen werden kann. Unbeschadet des

Vorstehenden darf Business Intelligence Suite Enterprise Edition Plus for Oracle Applications nur mit „qualifizierten“ Oracle Applications-Programmen verwendet werden, die „Oracle Fusion Human Capital Management“ als Präfix im Programmnamen enthalten; Voraussetzung dabei ist, dass neben den Oracle Fusion Human Capital Management-Programmen keine weiteren Programme für die Ausführung auf der Datenbankinstanz konfiguriert sind. Die Verwendung beschränkt nutzbarer Programme, die den Zusatz „for Oracle Applications“ enthalten, mit anderen Anwendungen von Oracle oder Drittanbietern ist untersagt.

- Die Option Oracle BPEL Process Manager for Oracle Applications darf nur zur Aktivierung von Geschäftsprozessen, Workflow-Interaktionen oder Genehmigungen innerhalb qualifizierter Oracle Applications verwendet werden. Workflow-Interaktionen zwischen qualifizierten Oracle Applications und anderen Anwendungen von Oracle oder Drittanbietern sind zulässig, sofern sie aus einer qualifizierten Oracle Anwendung aktiviert/angestoßen werden. In BPEL definierte Geschäftsprozesse sind zulässig, sofern mindestens einer der im Rahmen des Geschäftsprozesses aufgerufenen Services nativ (über Web-Services) oder über einen Adapter auf eine qualifizierte Oracle Anwendung zugreift.
- Oracle Business Intelligence Foundation for Oracle Applications darf nur für Abfragen, Berichte und Analysen zu Transaktionsdatenbanken, Data Warehouses oder Essbase OLAP Cubes verwendet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: (i) Bei der Transaktionsdatenbank handelt es sich entweder direkt um eine qualifizierte Oracle Applications-Transaktionsdatenbank oder um einen vollständigen oder teilweisen Auszug einer qualifizierten Oracle Applications-Transaktionsdatenbank ohne Transformationen (für Abfragen, Berichte und Analysen zu Transaktionsdatenbanken, bei denen es sich nicht um eine qualifizierte Oracle Applications-Transaktionsdatenbank handelt, ist eine Full Use-Lizenz für die Oracle Business Intelligence Foundation Suite erforderlich); oder (ii) bei dem Data Warehouse handelt es sich um ein vordefiniertes, qualifiziertes Oracle Applications Data Warehouse (mit allen ggf. erforderlichen Anpassungen entsprechend den in den qualifizierten Oracle Applications vorgenommenen Anpassungen), dessen Nutzung auf die qualifizierten Oracle Applications-Quellen beschränkt ist (für Abfragen, Berichte und Analysen zu Erweiterungen an Data Warehouses auf Basis von Quellsystemen, die durch das vordefinierte Data Warehouse nicht unterstützt werden, ist eine Full Use-Lizenz für die Oracle Business Intelligence Foundation Suite erforderlich); oder (iii) die Dimensionen der einzelnen Essbase OLAP Cubes basieren auf qualifizierten Oracle Applications.
- Oracle WebLogic Suite for Oracle Applications darf ausschließlich als eingebettete Laufzeitumgebung für qualifizierte Oracle Applications oder zur Bereitstellung von in Java definierten Anpassungen an qualifizierten Oracle Applications verwendet werden. Die globale WebLogic Datenquelle oder einzelne WebLogic Anwendungsdatenquellen müssen für den Zugriff auf das Schema einer qualifizierten Oracle Anwendung konfiguriert werden.
- Data Integrator Enterprise Edition for Oracle Applications darf ausschließlich mit den von Oracle bereitgestellten Datenintegrations-Jobs verwendet werden. Eine Anpassung der bereitgestellten Jobs ist zulässig. Der Klarheit halber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die folgenden Verwendungsbeispiele untersagt sind (die Liste ist nicht vollständig): Hinzufügen von neuen Jobs, die andere Anwendungen unterstützen, von neuen Schemas oder zuvor nicht unterstützten Anwendungsmodulen.
- Hyperion Data Integration Management, Hyperion Data Integration Management Team Based Development und die Hyperion Data Integration Management Adapter für SAP BW, SAP R3, PeopleSoft und Siebel werden nach Computer lizenziert. Jede Computer-Lizenz ist auf maximal 8 CPUs beschränkt und muss jeweils für ein Vielfaches von 8 CPUs erworben werden. Jeder Prozessorkern entspricht einer CPU. Für Computer mit mehr als 8 CPUs müssen zusätzliche Computer-Lizenzen erworben werden, die sich nach der Anzahl der von Ihnen verwendeten CPUs richten. Wenn Sie beispielsweise Hyperion Data Integration Management auf 12 CPUs ausführen, benötigen Sie 2 Computer-Lizenzen; für Hyperion Data Integration Management auf 17 CPUs müssen Sie 3 Computer-Lizenzen erwerben. Diese Programme dürfen ausschließlich in Verbindung mit der Verschiebung von Daten in und aus Hyperion Datenspeicher(n) verwendet werden (Repositorys für Daten/Metadaten, die im Lieferumfang der Hyperion-Programme enthalten sind). Sie dürfen die Programme nicht dafür einsetzen, Daten aus Datenspeichern anderer Programme oder Anbieter zu extrahieren und in ein angepasstes Data Warehouse (d. h. ein Data Warehouse, das nicht ausschließlich mit Daten aus einem

oder mehreren Hyperion Datenspeicher(n) erstellt wurde) zu laden. Die Computer-Lizenz für Hyperion Data Integration Management berechtigt ein Programm 1.) zur Anmeldung bei einer der folgenden relationalen Datenbanken: Oracle, Sybase, IBM DB2 bzw. MS SQL Server und 2.) zum Abruf und der Erstellung einer unbegrenzten Anzahl von Flat Files/XML-Dateien. Hyperion Data Integration Management Adapter für SAP BW, SAP R3, PeopleSoft und Siebel müssen gesondert lizenziert werden, damit sich Hyperion Data Integration Management bei diesen zusätzlichen Quellen anmelden kann.

- Die Anzahl der Lizenzen für die Hyperion-Programmooption muss der Lizenzanzahl für das jeweilige Hyperion-Programm entsprechen.
- Die Lizenz für das Programm Hyperion Planning Plus beinhaltet eine beschränkte Nutzungslizenz für Hyperion Essbase Plus, Hyperion Financial Reporting, Hyperion Web Analysis und Oracle Data Integrator - Target Database. Im Rahmen dieser eingeschränkten Nutzungsrechte dürfen Sie die Programme Hyperion Essbase Plus, Hyperion Financial Reporting, Hyperion Web Analysis und Oracle Data Integrator - Target Database ausschließlich für den Zugriff auf Daten aus Hyperion Planning Plus verwenden. Insbesondere kann das Programm Hyperion Essbase Plus nicht zur Erstellung von Essbase-Cubes verwendet werden, die keine von Hyperion Planning Plus verwendeten Daten enthalten. Außerdem darf die Optionskomponente Aggregate Storage von Hyperion Essbase Plus nicht verwendet werden.
- Die Lizenz für das Programm Hyperion Profitability and Cost Management beinhaltet eine beschränkte Nutzungslizenz für Hyperion Essbase Plus, Hyperion Financial Reporting, Hyperion Web Analysis und Oracle Data Integrator - Target Database. Im Rahmen dieser eingeschränkten Nutzungsrechte dürfen Sie die Programme Hyperion Essbase Plus, Hyperion Financial Reporting, Hyperion Web Analysis und Oracle Data Integrator - Target Database ausschließlich für den Zugriff auf Daten aus Hyperion Profitability and Cost Management verwenden. Insbesondere kann das Programm Hyperion Essbase Plus nicht zur Erstellung von Essbase-Cubes verwendet werden, die keine von Hyperion Profitability and Cost Management verwendeten Daten enthalten. Außerdem darf die Optionskomponente Aggregate Storage von Hyperion Essbase Plus nicht verwendet werden.
- Die Lizenz für das Programm Hyperion Data Relationship Management beinhaltet eine beschränkte Nutzungslizenz für WebLogic Server Standard Edition und BPEL Process Manager. Im Rahmen dieser eingeschränkten Nutzungsrechte dürfen Sie die Programme WebLogic Server Standard Edition und BPEL Process Manager ausschließlich für Workflow-Funktionen verwenden, mit denen Anforderungen innerhalb von Hyperion Data Relationship Management verarbeitet werden.
- Sie dürfen lediglich ein Daten-Repository von Oracle Real User Experience Insight pro Server ausführen, unabhängig davon, wie viele Prozessoren für den Server lizenziert sind.

Wenn Sie für die unten genannten Programme Named User Plus Lizenzen erwerben, müssen Sie die folgenden Mindest- und Höchst-User-Zahlen einhalten:

<b>Programm</b>	<b>Named User Plus Minimum</b>
Oracle Database Enterprise Edition	25 Named Users Plus per Processor
Times Ten In-Memory Database	25 Named Users Plus per Processor
Cloud File System	25 Named Users Plus per Processor
Rdb Enterprise Edition	25 Named Users Plus per Processor
CODASYL DBMS	25 Named Users Plus per Processor
Java SE Advanced	10 Named Users Plus per Processor
Java SE Suite	10 Named Users Plus per Processor
WebLogic Server Standard Edition	10 Named Users Plus per Processor
WebLogic Server Enterprise Edition	10 Named Users Plus per Processor
WebLogic Suite	10 Named Users Plus per Processor
Web Tier	10 Named User Plus per Processor
Coherence Standard Edition	10 Named Users Plus per Processor
Coherence Enterprise Edition	10 Named Users Plus per Processor
Coherence Grid Edition	10 Named Users Plus per Processor
TopLink and Application Development Framework	10 Named Users Plus per Processor

Internet Application Server Standard Edition	10 Named Users Plus per Processor*
Internet Application Server Enterprise Edition	10 Named Users Plus per Processor*
BPEL Process Manager	10 Named Users Plus per Processor
WebLogic Integration	10 Named Users Plus per Processor
Service Registry	10 Named Users Plus per Processor
Enterprise Repository	10 Named Users Plus per Processor
Forms and Reports	10 Named Users Plus per Processor
Tuxedo	10 Named Users Plus per Processor
Web Services Manager	10 Named Users Plus per Processor
SOA Suite for Non Oracle Middleware	10 Named Users Plus per Processor
Business Process Management Suite for Non Oracle Middleware	10 Named Users Plus per Processor
Event-Driven Architecture Suite	10 Named Users Plus per Processor
Business Intelligence Standard Edition	10 Named Users Plus per Processor
WebCenter Suite	10 Named Users Plus per Processor
WebCenter Services	10 Named Users Plus per Processor
Universal Content Management Standard Edition	10 Named Users Plus per Processor
Universal Content Management	10 Named Users Plus per Processor
Imaging and Process Management	10 Named Users Plus per Processor
Content Conversion Server	10 Named Users Plus per Processor
Distributed Document Capture	10 Named Users Plus per Processor
Directory Services Plus	10 Named User Plus per Processor

\*Das Named User Plus Minimum gilt nicht, falls das Programm auf einer Maschine mit einem Prozessor installiert ist, die nur ein Maximum von einem User pro Programm zulässt.

Programm	Named User Plus Maximum
Personal Edition	1 Named User Plus per Datenbank
Business Intelligence Standard Edition One	50 Named Users Plus

Bei der Lizenzierung nach Named User Plus muss die Anzahl der Lizenzen für die in Spalte A unten aufgeführten Programme der Anzahl an Lizenzen für das entsprechende Programm in Spalte B entsprechen. In Fällen, in denen die Mindestanzahl an Named User Plus-Lizenzen erworben wird/wurde, sind aufgrund unterschiedlicher Core-Faktoren zum jeweiligen Lizenzierungszeitpunkt der einzelnen Programme Abweichungen in der Anzahl der Lizenzen möglich. Bei der prozessorbasierten Lizenzierung muss die Anzahl der Lizenzen für die in Spalte A unten aufgeführten Programme der Anzahl an Lizenzen für das entsprechende Programm in Spalte B entsprechen. Werden die Programme zu unterschiedlichen Zeitpunkten lizenziert, sind aufgrund unterschiedlicher Core-Faktoren zum jeweiligen Lizenzierungszeitpunkt der einzelnen Programme Abweichungen in der Anzahl der Lizenzen möglich; in diesem Fall muss die Anzahl an Kernen zur Ermittlung der Anzahl an lizenzierten Prozessoren für die in Spalte A unten aufgeführten Programme der Anzahl an Kernen zur Ermittlung der Anzahl an lizenzierten Prozessoren für das entsprechende Programm in Spalte B entsprechen. Zugehörige Programme sind solche, die in Verbindung mit dem in Spalte A genannten Programm verwendet werden.

Spalte A	Spalte B
<b>Optionen zu Oracle Database Enterprise Edition*</b> – Real Application Clusters, Partitioning, OLAP, Data Mining, Spatial, Advanced Security, Label Security, Database Vault, Data Profiling & Quality, Active Data Guard, Real Application Testing, Advanced Compression, Total Recall  <b>Database Enterprise Management*</b> – Diagnostics Pack,	Oracle Database Enterprise Edition, Audit Vault Server

Tuning Pack, Change Management Pack, Configuration Management Pack for Oracle Database, Provisioning and Patch Automation Pack for Database, Data Masking Pack	
<b>Optionen zu RDB Server*</b> – TRACE	Rdb Enterprise Edition, CODASYL DBMS
<b>Optionen zu WebLogic Suite**</b> – BPEL Process Manager Option, Service Bus, SOA Suite für Oracle Middleware, Business Process Management Suite	WebLogic Suite
<b>Application Server Enterprise Management**</b> -Diagnostics Pack for Oracle Middleware, WebLogic Server Management Pack Enterprise Edition, SOA Management Pack Enterprise Edition	Das zugehörige Applikationsserver-Programm, das durch das in Spalte A aufgeführte Programm verwaltet wird.
Management Pack for Oracle Coherence**	Coherence Enterprise Edition, Coherence Grid Edition
Management Pack for Oracle GoldenGate*	GoldenGate, GoldenGate for Non Oracle Database, GoldenGate for Mainframe
<b>Optionen zu Business Intelligence Server Enterprise Edition</b> – Interactive Dashboard, Delivers, Answers, Office Plug-in, Reporting and Publishing	Business Intelligence Server Enterprise Edition
<b>Option zu Business Intelligence Suite Enterprise Edition Plus</b> – Business Intelligence Management Pack	Business Intelligence Suite Enterprise Edition Plus
<b>Optionen zur Beehive-Plattform</b> – Beehive Messaging, Beehive Team Collaboration, Beehive Synchronous Collaboration, Beehive Voicemail	Beehive-Plattform
<b>Optionen zu Hyperion Financial Data Quality Management</b> – Hyperion Financial Data Quality Management Adapter for Financial Management, Hyperion Financial Data Quality Management Adapter Suite, Hyperion Financial Data Quality Management Adapter for SAP	Hyperion Financial Data Quality Management
<b>Option zu Hyperion Financial Data Quality Management for Hyperion Enterprise</b> – Hyperion Financial Data Quality Management Adapter Suite	Hyperion Financial Data Quality Management for Hyperion Enterprise
<b>Optionen zu Hyperion Data Integration Management</b> – Hyperion Data Integration Management Source Adapter, Hyperion Data Integration Management Team Based Development	Hyperion Data Integration Management

\*Bei der Lizenzierung nach Named User Plus sind mindestens 25 Named User Plus-Lizenzen pro Prozessor und zugehöriges Programm erforderlich.

\*\*Bei der Lizenzierung nach Named User Plus sind mindestens 10 Named User Plus-Lizenzen pro Prozessor und zugehöriges Programm erforderlich.

## LIZENZVORSCHRIFTEN ZU ATG-ANWENDUNGEN

- Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass alle Voraussetzungen für die Anwendungslizenzierung erfüllt sind. Die Voraussetzungen im Einzelnen sind der entsprechenden Tabelle („Applications Licensing Table“) zu entnehmen, die abgerufen werden kann unter <http://oracle.com/contracts>.
- Die Programme Oracle ATG Web Commerce Business Intelligence und Oracle ATG Web Commerce Business Intelligence Administrator dürfen ausschließlich in Verbindung mit den Programmen Oracle ATG Web Commerce und/oder Oracle ATG Web Knowledge Manager verwendet werden. Sie dürfen jedoch Ihr Datenmodell um andere Informationen erweitern, sofern diese zusätzlichen Informationen die Informationen ergänzen, die bereits in den Programmen Oracle ATG Web Commerce bzw. Oracle ATG Knowledge Manager enthalten sind.
- Das Cognos BI Consumer Bundle ist in Oracle ATG Web Commerce Business Intelligence enthalten und umfasst (a) 1 (in Worten: eine) Reporting-Engine für anonyme Viewer mit maximal 2 (in Worten: zwei) Prozessoren und 4 (in Worten: vier) Kernen insgesamt, (b) unbeschränkte anonyme Seat-Lizenzen für Report-Viewer, (c) 1 (in Worten: eine) Named Seat-Lizenz für BI Web Administrator und 1 (in Worten: eine) Named Seat-Lizenz für BI Professional Report Author. Zusätzliche Seat-Lizenzen müssen separat und gegen Zusatzkosten durch Erwerb von Seat-Lizenzen für Oracle ATG Web Commerce BI Administrator bezogen werden und sind in Unternehmens- oder ähnlichen Lizenzen nicht enthalten.

## LIZENZVORSCHRIFTEN ZU JD EDWARDS-ANWENDUNGEN

- Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass alle Voraussetzungen für die Anwendungslizenzierung erfüllt sind. Die Voraussetzungen im Einzelnen sind der entsprechenden Tabelle („Applications Licensing Table“) zu entnehmen, die abgerufen werden kann unter <http://oracle.com/contracts>.
- Die JD Edwards EnterpriseOne-Programme beinhalten Adobe PDF Library. Weiter beinhalten die Programme GNU libgmp library (Copyright 1991 Free Software Foundation, Inc), eine Freeware, die nach den Bestimmungen der GNU Library General Public License, die Bestandteil der Programme ist, geändert und neu verteilt werden darf. Die Programme können darüber hinaus auch andere Produkte von Dritten enthalten.
- Ihre Programmlicenzen sind unter Umständen mit zusätzlichen Lizenzrechten verbunden. Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte der entsprechenden Tabelle für PeopleSoft/JD Edwards-Programme, die unter <http://oracle.com/contracts> abgerufen werden kann.
- Das Foundation-Programm enthält die Development Foundation Environment sowie das entsprechende Toolkit. Sie erkennen an, dass alle mit der Funktionalität aus dieser Umgebung/diesem Toolkit entwickelten Softwareprogramme den Bedingungen aus diesem Vertrag unterliegen. Sie haben Oracle von allen Ansprüchen Dritter freizustellen und schadlos zu halten (einschließlich, ohne Einschränkung, angemessener Anwaltskosten), die aus Computerprogrammen resultieren, welche Sie mithilfe der Entwicklungs-Tools aus den Programmen generiert haben. SOWEIT GESETZLICH ZULÄSSIG LEHNT ORACLE JEDE GEWÄHRLEISTUNG DAZU AB, DASS DIE IM FUNKTIONSUMFANG DER PROGRAMME ENTHALTENEN ENTWICKLUNGS-TOOLS COMPUTERPROGRAMME MIT DEN VON IHNEN GEWÜNSCHTEN MERKMALEN ODER SPEZIFIKATIONEN GENERIEREN ODER DASS DERARTIGE COMPUTERPROGRAMME FEHLERFREI SIND.
- Oracle Technology Foundation for JD Edwards EnterpriseOne und Oracle Technology Foundation for JD Edwards EnterpriseOne Upgrade beinhalten jeweils eine beschränkte Nutzungslizenz für Oracle Database Standard Edition. Die Datenbank darf ausschließlich in Verbindung mit den lizenzierten JD Edwards EnterpriseOne-Programmen verwendet werden, einschließlich aller Drittprogramme, die für den Einsatz mit JD Edwards EnterpriseOne-Programmen lizenziert sind. Die Datenbank kann auf Rechnern mit einer beliebigen Anzahl von Prozessoren installiert werden. Wenn Sie Features und Funktionen benötigen, die über den Leistungsumfang der Oracle Database Standard Edition hinausgehen, oder die Oracle Datenbank neben der JD Edwards EnterpriseOne-Implementierung für weitere Zwecke nutzen möchten, können Sie direkt bei Oracle oder über einen autorisierten Händler eine uneingeschränkte Nutzungslizenz erwerben.

Die Lizenz für jedes dieser Programme beinhaltet auch beschränkte Nutzungsrechte für die folgenden Komponenten von Oracle Fusion Middleware: Oracle Application Server Standard Edition oder Oracle WebLogic Server Standard Edition (eines von beiden Produkten kann verwendet werden, jedoch können nicht beide Produkte für dieselbe Funktion verwendet werden); Oracle JRockit JVM; Oracle Application Server Portal; Oracle WebCenter Services; Oracle BPEL Process Manager; Oracle Business Activity Monitoring; Oracle Application Server Single Sign-On; Oracle Access Manager Basic; Oracle Application Server Web Cache und Oracle Business Intelligence Publisher. Diese Komponenten dürfen ausschließlich in Verbindung mit den lizenzierten JD Edwards EnterpriseOne-Programmen verwendet werden, einschließlich aller Drittprogramme, die für den Einsatz mit JD Edwards EnterpriseOne-Programmen lizenziert sind. Die Komponenten können auf Rechnern mit einer beliebigen Anzahl von Prozessoren installiert werden. Wenn Sie diese Komponenten neben der JD Edwards EnterpriseOne-Implementierung für weitere Zwecke nutzen möchten, können Sie direkt bei Oracle oder über einen autorisierten Händler eine uneingeschränkte Nutzungslizenz erwerben.

Für die Verwendung von Oracle Business Intelligence Publisher stellt Oracle eine beschränkte Nutzungslizenz in Verbindung mit JD Edwards EnterpriseOne-Programmen zur Verfügung. Für jede Verwendung von Business Intelligence Publisher außerhalb eines JD Edwards EnterpriseOne-Programms, z. B. mit Ihren eigenen angepassten Anwendungen oder anderen Oracle Programmen (u. a. Siebel, PeopleSoft und/oder Oracle Applications), wird eine uneingeschränkte Lizenz für Business Intelligence Publisher benötigt. Business Intelligence Publisher kann auf Rechnern mit einer beliebigen Anzahl von Prozessoren installiert werden.

Die in diesen Programmen enthaltenen Entwicklungs-Tools dürfen ausschließlich mit den lizenzierten JD Edwards EnterpriseOne-Programmen verwendet und nicht zur Erstellung neuer Anwendungen genutzt werden. Sie haben Oracle von allen Ansprüchen Dritter freizustellen und schadlos zu halten (einschließlich, ohne Einschränkung, angemessener Anwaltskosten), die aus Computerprogrammen resultieren, welche Sie mithilfe der Entwicklungs-Tools aus den Programmen generiert haben. SOWEIT GESETZLICH ZULÄSSIG LEHNT ORACLE JEDE GEWÄHRLEISTUNG DAZU AB, DASS DIE IM FUNKTIONSUMFANG DES JD EDWARDS ENTERPRISEONE-PROGRAMMS ENTHALTENEN ENTWICKLUNGS-TOOLS COMPUTERPROGRAMME MIT DEN VON IHNEN GEWÜNSCHTEN MERKMALEN ODER SPEZIFIKATIONEN GENERIEREN ODER DASS DERARTIGE COMPUTERPROGRAMME FEHLERFREI SIND.

- Technology Foundation und Technology Foundation Upgrade beinhalten jeweils die folgenden „IBM Komponenten“: IBM DB2 Universal Database, IBM WebSphere Application Server und IBM WebSphere Portal (als Komponente im Collaborative Portal). IBM Komponenten dürfen ausschließlich in Verbindung mit den lizenzierten JD Edwards EnterpriseOne-Programmen verwendet werden, einschließlich aller Drittprogramme, die für den Einsatz mit JD Edwards EnterpriseOne-Programmen lizenziert sind. Sie können für jede der IBM Komponenten direkt bei IBM oder über einen autorisierten Händler eine allgemeine Lizenz erwerben. Die in diesem Programm enthaltenen Entwicklungs-Tools dürfen ausschließlich mit den lizenzierten JD Edwards EnterpriseOne-Programmen verwendet und nicht zur Erstellung neuer Anwendungen genutzt werden. Sie haben Oracle von allen Ansprüchen Dritter freizustellen und schadlos zu halten (einschließlich, ohne Einschränkung, angemessener Anwaltskosten), die aus Computerprogrammen resultieren, welche Sie mithilfe der Entwicklungs-Tools aus den Programmen generiert haben. SOWEIT GESETZLICH ZULÄSSIG LEHNT ORACLE JEDE GEWÄHRLEISTUNG DAZU AB, DASS DIE IM FUNKTIONSUMFANG DER PROGRAMME ENTHALTENEN ENTWICKLUNGS-TOOLS COMPUTERPROGRAMME MIT DEN VON IHNEN GEWÜNSCHTEN MERKMALEN ODER SPEZIFIKATIONEN GENERIEREN ODER DASS DERARTIGE COMPUTERPROGRAMME FEHLERFREI SIND.

#### **LIZENZVORSCHRIFTEN ZUR ORACLE E-BUSINESS SUITE**

- Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass alle Voraussetzungen für die Anwendungslizenzierung erfüllt sind. Die Voraussetzungen im Einzelnen sind der entsprechenden Tabelle („Applications Licensing Table“) zu entnehmen, die abgerufen werden kann unter <http://oracle.com/contracts>.

- Die Option Activity Hub B2B ist nur in Verbindung mit der Komponente Siebel Customer Universal Master aus dem Programm Customer Hub B2B erhältlich.
- Die Option Field Service Hub B2B ist nur in Verbindung mit der Komponente Siebel Customer Universal Master aus dem Programm Customer Hub B2B erhältlich.
- Die Option Marketing Hub B2B ist nur in Verbindung mit der Komponente Siebel Customer Universal Master aus dem Programm Customer Hub B2B erhältlich.
- Die Option Sales Hub B2B ist nur in Verbindung mit der Komponente Siebel Customer Universal Master aus dem Programm Customer Hub B2B erhältlich.
- Die Option Service Hub B2B ist nur in Verbindung mit der Komponente Siebel Customer Universal Master aus dem Programm Customer Hub B2B erhältlich.
- Die Option Activity Hub B2C ist nur in Verbindung mit der Komponente Siebel Customer Universal Master aus dem Programm Customer Hub B2C erhältlich.
- Die Option Field Service Hub B2C ist nur in Verbindung mit der Komponente Siebel Customer Universal Master aus dem Programm Customer Hub B2C erhältlich.
- Die Option Marketing Hub B2C ist nur in Verbindung mit der Komponente Siebel Customer Universal Master aus dem Programm Customer Hub B2C erhältlich.
- Die Option Privacy Management Policy Hub B2C ist nur in Verbindung mit der Komponente Siebel Customer Universal Master aus dem Programm Customer Hub B2C erhältlich.
- Die Option Sales Hub B2C ist nur in Verbindung mit der Komponente Siebel Customer Universal Master aus dem Programm Customer Hub B2C erhältlich.
- Die Option Service Hub B2C ist nur in Verbindung mit der Komponente Siebel Customer Universal Master aus dem Programm Customer Hub B2C erhältlich.

#### **LIZENZVORSCHRIFTEN ZU PEOPLESOFT-ANWENDUNGEN**

- Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass alle Voraussetzungen für die Anwendungslizenzierung erfüllt sind. Die Voraussetzungen im Einzelnen sind der entsprechenden Tabelle („Applications Licensing Table“) zu entnehmen, die abgerufen werden kann unter <http://oracle.com/contracts>.
- Ihre Programmlizenzen sind unter Umständen mit zusätzlichen Lizenzrechten verbunden. Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte der entsprechenden Tabelle für PeopleSoft/JD Edwards-Programme, die unter <http://oracle.com/contracts> abgerufen werden kann.
- Die nachstehend aufgeführten Programme beinhalten eine Nutzungslizenz für Business Analysis Modeler – Restricted Development, mit der Schnittstellen und Änderungen (einschließlich neuer Anwendungsdatentabellen) entwickelt werden dürfen, jedoch ausschließlich für die von Ihnen lizenzierten PeopleSoft Programme. Oracle stellt Ihnen dieses Programm gemäß den Lieferbedingungen aus Ihrem Auftrag zu.  
  - Integrated FieldService, Marketing, Mobile Sales, Online Marketing, Order Capture, Order Capture Self Service, Sales, Support for Customer Self Service
- Für Ihre Nutzung des Programms Campus Self Service gelten die zusätzlichen Bestimmungen und Bedingungen aus dem INAS Software Supplement, das unter <http://oracle.com/contracts> abgerufen werden kann.
- PeopleTools – Enterprise Development darf ausschließlich zur Entwicklung von Anwendungen für Ihre internen Datenverarbeitungszwecke verwendet werden. Die entsprechenden Anwendungen dürfen unter keinen Umständen vermarktet oder vertrieben werden. Unbeschadet anderslautender Bestimmungen sind Sie nicht berechtigt, die derzeit als Verity Search Engine bezeichnete Funktionalität, die Bestandteil dieses Programms ist, für Zwecke der Anwendungsentwicklung zu nutzen.
- Jedes PeopleTools – Enterprise Development Starter Kit darf ausschließlich von 5 Anwendungsnutzern für die Entwicklung von Anwendungen für Ihre internen Datenverarbeitungsabläufe mit insgesamt maximal 20 Komponenten verwendet werden (wie in der Programmdokumentation definiert). Die entsprechenden Anwendungen dürfen unter keinen Umständen vermarktet oder vertrieben werden. Unbeschadet anderslautender Bestimmungen sind Sie nicht berechtigt, die derzeit als Verity Search Engine bezeichnete Funktionalität, die Bestandteil dieses Programms ist, für Zwecke der Anwendungsentwicklung zu nutzen.

- Sie dürfen PeopleTools Restricted Development nutzen, um Schnittstellen und Änderungen (einschließlich neuer Anwendungsdatentabellen) zu entwickeln, jedoch ausschließlich für die von Ihnen lizenzierten PeopleSoft Enterprise-Programme. Oracle stellt Ihnen dieses Programm gemäß den Lieferbedingungen aus Ihrem Auftrag zu.
- Das Programm Process Modeler Client darf ausschließlich in Verbindung mit den von Oracle lizenzierten PeopleSoft Enterprise- oder JD Edwards EnterpriseOne-Programmen verwendet werden. Jede Verwendung dieses Programms mit anderer Software ist unzulässig.
- Die Lizenz für das Programm Student Administration beinhaltet eine beschränkte Lizenz zur Nutzung der Programme Human Resources, Benefits Administration sowie Payroll for North America. Im Rahmen dieser eingeschränkten Nutzungsrechte dürfen Sie die Softwaremodule Human Resources, Benefits Administration und Payroll for North America ausschließlich für den Zugriff auf die Features und Funktionen des Programms Student Administration verwenden. Für Ihre Nutzung des Programms Student Administration gelten die zusätzlichen Bestimmungen und Bedingungen aus dem INAS Software Supplement, das eingesehen werden kann unter <http://oracle.com/contracts>.

### **LIZENZVORSCHRIFTEN ZU PRIMAVERA-ANWENDUNGEN**

- Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass alle Voraussetzungen für die Anwendungslizenzierung erfüllt sind. Die Voraussetzungen im Einzelnen sind der entsprechenden Tabelle („Applications Licensing Table“) zu entnehmen, die abgerufen werden kann unter <http://oracle.com/contracts>.
- Für die Primavera-Programme Earned Value Management, Evolve, SureTrak, Contractor und P3 Project Planner bestätigen Sie, dass Sie die eingeschränkten Services zur Lizenz für Software-Updates und Unterstützung gelesen und verstanden haben, die für diese Programme verfügbar sind, wie in den Oracle Richtlinien für Technische Unterstützung beschrieben.
- Für die Programme Primavera SureTrak und Primavera P3 Project Planner bestätigen Sie, dass für die Verwendung dieser Programme durch den Endnutzer nicht der Endnutzer-Lizenzvertrag aus der Produktinstallation, sondern der mit diesen Programmen ausgelieferte Vertrag (d. h. der Oracle Lizenz- und Service-Vertrag) maßgeblich ist.
- Für die Zwecke des Primavera Web Services-Programms müssen Entwickler und Endnutzer, die nicht bereits für Primavera P6 Enterprise Project Portfolio Management lizenziert sind und Zugriff auf Anwendungen benötigen, die mittels P6 Web Services und/oder P6 Java-APIs erstellt wurden, für das Primavera Web Services-Programm lizenziert werden.

### **LIZENZVORSCHRIFTEN ZU SIEBEL-ANWENDUNGEN**

- Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass alle Voraussetzungen für die Anwendungslizenzierung erfüllt sind. Die Voraussetzungen im Einzelnen sind der entsprechenden Tabelle („Applications Licensing Table“) zu entnehmen, die abgerufen werden kann unter <http://oracle.com/contracts>.
- Für die Services-Programme Siebel Branch Teller, Siebel Internet Banking, Siebel Retail Finance Foundation und Siebel Financial Transactions Workbench können Sie Tools von Drittanbietern verwenden, um (a) Material zu erstellen oder (b) das in der Produktdokumentation als Beispiel-Screencode und Prozess-Templates bezeichnete Material gemäß der Programmdokumentation zu modifizieren, sofern dieses Material oder das modifizierte Material ausschließlich für die lizenzierte Nutzung dieser Programme verwendet wird. Sie sind nicht dazu berechtigt, in irgendeiner Weise das Recht von Oracle einzuschränken, Zusatzprogramme, Programmdokumentationen oder anderes von Oracle bereitgestelltes Material zu entwickeln, zu verwenden, zu lizenzieren, zu bearbeiten oder auf sonstige Weise zu verwerten, und Sie sind des Weiteren nicht dazu berechtigt, dies Dritten zu gestatten.
- Das Programm Siebel Details beinhaltet eine Lizenz für 20 Concurrent Users, die Sie dazu berechtigt, das Programm auf einem einzelnen Computer für jeweils maximal 20 parallele Concurrent Users zu verwenden.
- Das Programm Siebel Marketing Server wird lizenziert auf der Grundlage der Anzahl an Computern und der Anzahl an eindeutigen Customer Records, auf die Sie mit dem Programm zugreifen dürfen.
- Der Siebel Pharma Marketing Server wird lizenziert auf der Grundlage der Anzahl an eindeutigen Customer Records, auf die Sie mit dem Programm zugreifen dürfen, sowie der Anzahl an Brands, die Sie mit dem Programm verwalten dürfen.

- Der Siebel Pricing Claims Server (bis zu 20 Application Users) wird auf der Grundlage der Anzahl an Computern für eine beschränkte Anzahl von Application Users lizenziert.
- Der Zugriff der Nutzer oder Prozessoren von Siebel Web Channel ist auf maximal 15 Objekte beschränkt. Ein „Objekt“ bezeichnet ein Exemplar eines Datentyps innerhalb der Business Object Layer der Programme, die im Programm Siebel Tools festgelegt sind.

### **LIZENZVORSCHRIFTEN FÜR UPK MODULE-LIZENZIERTER PROGRAMME**

Oracle gewährt Ihnen eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare Lizenz, die Ihre UPK Developers zu Folgendem berechtigt: (i) Nutzung der als UPK Modules lizenzierten User Productivity Kit-Programme („UPK-Programme“; gemeinsam bezeichnet als „UPK-Content“), soweit dies zur Erstellung und Abhaltung von Schulungen zur Verwendung der zugrunde liegenden Programme für Ihre Zwecke erforderlich ist, die ausschließlich für UPK Employees und/oder UPK Users angeboten werden; (ii) Anfertigung einer unbegrenzten Anzahl von Kopien des UPK-Contents, soweit dies zur Erstellung und Abhaltung von Schulungen zur Verwendung der zugrunde liegenden Programme für Ihre Zwecke erforderlich ist, die ausschließlich für UPK Employees und/oder UPK Users angeboten werden; und (iii) Entwicklung von Änderungen und Anpassungen des UPK-Contents (sofern relevant), vorbehaltlich der Bestimmungen und Bedingungen aus diesem Vertrag sowie der Maßgabe, dass alle Urheberrechtshinweise des Originals übernommen werden müssen. Sie versichern und gewährleisten, dass Sie für die zugrunde liegenden Programme über eine gültige Lizenz verfügen. Sie dürfen den UPK-Content weder weiterverkaufen noch an Dritte weitergeben oder den UPK-Content zu anderen als den nach diesem Vertrag ausdrücklich zulässigen Zwecken verwenden. Oracle erkennt an, dass der UPK-Content und alle weiteren von Ihnen auf der Grundlage des UPK-Contents entwickelten Inhalte wertvolle proprietäre Informationen enthalten. Alle Eigentumsrechte an sämtlichen Anteilen des UPK-Contents sowie allen davon angefertigten Kopien verbleiben bei Oracle. Die von Ihnen am UPK-Content vorgenommenen Änderungen dürfen ausschließlich gemäß den Bestimmungen aus diesem Vertrag für interne Zwecke verwendet werden. Sie dürfen Dritten nur dann Zugriff auf den UPK-Content gewähren und die Nutzung der entsprechenden Inhalte gestatten, wenn diese als UPK User lizenziert sind und (a) Ihnen gegenüber Services erbringen, die im Zusammenhang mit Ihrer Verwendung des UPK-Contents stehen, (b) berechtigten Bedarf für die Verwendung des UPK-Contents und den Zugriff auf diese Inhalte haben und (c) einer Geheimhaltungsvereinbarung zugestimmt haben, die im Wesentlichen den von Ihnen im Rahmen dieses Vertrages übernommenen Verpflichtungen entspricht.

### **LIZENZVORSCHRIFTEN ZU MySQL-PROGRAMMEN**

Die MySQL-Programme können Technologien von Dritten enthalten. Oracle kann Ihnen in bestimmten Fällen Vermerke und Hinweise in der Programmdokumentation, den Readme-Dateien oder den Installationsdetails überlassen, die in Verbindung mit diesen Technologien von Dritten stehen. Technologien von Dritten werden entweder gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages für Sie lizenziert oder, wenn in der Programmdokumentation, den Readme-Dateien oder den Installationsdetails entsprechend angegeben, gemäß separaten Lizenzbestimmungen („separate Bestimmungen“) und nicht gemäß den Bestimmungen aus diesem Vertrag („separat lizenzierte Technologie von Dritten“). Ihre Rechte zur Verwendung der separat lizenzierten Technologie von Dritten gemäß den separaten Bestimmungen werden durch den Vertrag in keiner Weise eingeschränkt.

## **R. Hardware; hardware- und systembezogener Support**

### **1. Zusammensetzung der Hardware**

- a. Ihre Hardware-Bestellung kann die folgenden Komponenten umfassen: Betriebssystem, integrierte Software und die gesamte Hardware-Ausrüstung (einschließlich aller Komponenten, Optionen und Ersatzteile). Die Hardware oder einzelne Teile davon können neu oder gebraucht sein.
- b. Sie erhalten das eingeschränkte, nicht ausschließliche, lizenzgebührenfreie und nicht übertragbare Recht, das mit der Hardware ausgelieferte Betriebssystem im Rahmen der mit der Hardware

ausgelieferten Lizenzbestimmungen zu verwenden. Sie dürfen das Betriebssystem im Rahmen Ihrer Lizenz ausschließlich in Verbindung mit der Hardware und in der vorhandenen Form verwenden.

c. Der Begriff „integrierte Software“ bezeichnet in die Hardware eingebettete Software, die für die Funktionalität der Hardware benötigt wird (z. B. Firmware). Sie dürfen derartige integrierte Software im Rahmen Ihrer Lizenz ausschließlich in Verbindung mit der Hardware und in der vorhandenen Form verwenden. Sie erhalten das eingeschränkte, nicht ausschließliche, lizenzgebührenfreie und nicht übertragbare Recht zur Nutzung der integrierten Software für Ihre internen Geschäftszwecke auf der Grundlage der Bestimmungen dieses Vertrages und der Dokumentation.

d. Das Betriebssystem und/oder die integrierte Software kann separate, in einer Readme-Datei oder Dokumentation erfasste Arbeitsergebnisse umfassen, die einer Open Source-Lizenz oder vergleichbaren Lizenzbestimmungen unterliegen; Ihre Rechte zur Verwendung des Betriebssystems und/oder der integrierten Software gemäß diesen Bestimmungen werden durch diesen Vertrag in keiner Weise eingeschränkt. Die geltenden Bestimmungen im Zusammenhang mit diesen separaten Arbeitsergebnissen können der entsprechenden Dokumentation entnommen werden, die dem Betriebssystem und/oder der integrierten Software beiliegt.

Für unter GPLv2, LGPLv2.1, GPLv3 und LGPLv3 lizenzierten Code, den Sie in Form von Binärdateien auf physikalischen Medien erhalten haben, gilt: Wenn Ihnen eine Kopie des Quellcodes („Quellcode“) auf Datenträger per Post zugesandt werden soll, richten Sie Ihre schriftliche Anfrage an <http://www.sun.com/secure/contact/cer.jsp?id=72f66da5-1fdc-4371-99f1-996d40226f43> oder an Oracle Corporation, Attn: VP of Legal, Development and Engineering, 500 Oracle Parkway, MS-5OP7, Redwood Shores, CA 94065, USA. Ihre Anfrage muss die folgenden Daten enthalten: Name und Versionsnummer des Produkts, Ihren Namen, den Namen Ihres Unternehmens (sofern zutreffend), Ihre Rücksendeadresse und Ihre E-Mail-Adresse. Unter Umständen kann bei Zustellung des Quellcodes eine Gebühr für die physikalischen Medien erhoben werden. In diesem Fall erhalten Sie per E-Mail Informationen zu den Kosten und zum Zahlungsverfahren. Ihre Anfrage muss innerhalb von 3 (in Worten: drei) Jahren ab dem Datum der letzten Lieferung des betreffenden Produkts eingehen. Dieses Angebot ist nur gültig, wenn Sie Ihr Betriebssystem und/oder die integrierte Software auf physikalischen Medien erhalten haben.

e. Sie dürfen nur zu Zwecken der Archivierung, des Austauschs einer defekten Kopie oder der Programmverifizierung Kopien des Betriebssystems und der integrierten Software anfertigen. Sie dürfen keine Urheberrechtshinweise oder -vermerke vom Betriebssystem oder der integrierten Software entfernen. Betriebssystem oder integrierte Software dürfen nicht dekompiert oder zurückentwickelt werden.

## **2. Nutzungsbeschränkung**

Die Hardware und integrierte Software sind nicht speziell für den Einsatz als Teile, Komponenten oder Baugruppen zur Planung, dem Bau, der Wartung oder dem Betrieb von Kernenergieanlagen konzipiert, hergestellt oder vorgesehen. Die Verwendung der Hardware und/oder der integrierten Software für diese Zwecke ist untersagt.

## **3. Sachmängel**

Oracle gewährleistet für die Dauer von einem Jahr ab Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist, dass (i) die Hardware und (ii) das Betriebssystem, die Systemmedien und die integrierte Software (gemeinsam die „Medien“) die in der Dokumentation oder der Leistungsbeschreibung vereinbarte Beschaffenheit haben oder, soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte oder sonst für die gewöhnliche Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die Sie nach der Art erwarten können.

Eine ausführlichere Beschreibung der eingeschränkten Gewährleistungsregelung für Hardware kann unter <http://www.oracle.com/support/policies.html> abgerufen werden („Webseite zur Gewährleistung“). Auf der Webseite zur Gewährleistung veröffentlichte Änderungen an der Gewährleistungsregelung für Hardware finden keine Anwendung auf Hardware, die vor dem Zeitpunkt der entsprechenden Änderung bestellt wurde. Sollten in der Webseite zur Gewährleistung widersprüchliche Regelungen zu diesem Vertrag enthalten sein, so gehen die Regelungen dieses Vertrages vor.

a. Bei Vorliegen von Sachmängeln wird Oracle nach seiner Wahl diese beseitigen oder Ihnen neue Hardware und/oder Medien liefern. Sollte Oracle die Beseitigung der Sachmängel an den gelieferten Medien nicht innerhalb angemessener Frist gelingen, können Sie Oracle eine angemessene Nachfrist setzen. Nach Ablauf der Nachfrist können Sie Herabsetzung der Vergütung oder Rücktritt vom Vertrag verlangen.

b. Oracle übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Hardware oder die Medien alle Ihre Anforderungen erfüllen oder dass die darin enthaltenen Funktionen in jeder von Ihnen ausgewählten Kombination ununterbrochen und fehlerfrei ablaufen. Eine Garantie ist nur soweit verbindlich, als sie schriftlich in einem Angebot oder diesem Vertrag ausdrücklich als solche bezeichnet wird und die Verpflichtung aus der Garantie konkret regelt.

Im Übrigen gelten die Regelungen zur Haftung aus dem OLSA.

Teile oder Komponenten, die im Rahmen der entsprechenden Gewährleistungsregelung ersetzt werden, müssen nicht zwingend neu sein. Das Eigentum an allen fehlerhaften Teilen, die im Rahmen der entsprechenden Gewährleistungsregelung aus der Hardware entfernt werden, fällt wieder an Oracle zurück.

- e. Eine Gewährleistungspflicht für Hardware oder Medien ist ausgeschlossen, wenn nachweislich:
- i. Änderungen, Modifizierungen oder Anpassungen ohne schriftliche Zustimmung durch Oracle vorgenommen wurden (dazu zählt auch eine Modifizierung durch Entfernen des Etiketts mit der Oracle/Sun Seriennummer von der Hardware);
  - ii. eine fehlerhafte oder von der relevanten Dokumentation abweichende Verwendungsweise vorliegt;
  - iii. unsachgemäße Reparaturen von Dritten durchgeführt wurden, die nicht den Qualitätsstandards von Oracle entsprechen;
  - iv. unsachgemäße Installationen von einem Dritten vorgenommen wurden, der kein autorisierter Oracle Installationspartner ist;
  - v. Geräte oder Anwendungen eingebunden wurden, die nicht durch die Gewährleistungsregelung abgedeckt sind, und die Probleme diesem Umstand zuzuschreiben sind;
  - vi. Standortänderungen ohne schriftliche Zustimmung durch Oracle vorgenommen wurden und die Probleme diesem Standortwechsel zuzuschreiben sind;
  - vii. direkt oder indirekt Aktivitäten durchgeführt wurden, die gegen US-amerikanische oder andere nationale Exportregelungen verstoßen;
  - viii. eine Nutzung durch Parteien erfolgt ist, die auf der aktuellen Ausfuhrverbotsliste der USA geführt werden;
  - ix. eine Verlagerung in Länder erfolgt ist, für die Handelsembargos oder -einschränkungen der USA gelten;
    - x. Remote-Unterstützung für Aktivitäten in den unter (ix) oben genannten Ländern geleistet wurde; oder
    - xi. der Kauf nicht über Oracle oder einen autorisierten Oracle Reseller getätigt wurde.

#### 4. Support für Hardware und Systeme

Soweit bestellt, wird Support für Oracle Hardware und Systeme (für das erste Jahr und alle späteren Jahre) gemäß den Support-Richtlinien für Hardware und Systeme von Oracle erbracht, die zu dem Zeitpunkt gelten, zu dem die Services erbracht werden. Die entsprechenden Supportleistungen werden einzig für Ihre internen Zwecke angeboten; Sie dürfen sie demnach weder direkt noch indirekt weiterverkaufen, vermieten, leasen oder anderweitig übertragen. Sie verpflichten sich, mit Oracle zu kooperieren und Zugangsmöglichkeiten, Ressourcen, Materialien, Mitarbeiter, Informationen und Einwilligungen bereitzustellen, die Oracle möglicherweise zur Durchführung der Services benötigt. Oracle behält sich nach eigenem Ermessen Änderungen der Support-Richtlinien für Hardware und Systeme vor, die Bestandteil dieses Vertrages sind; Oracle wird jedoch in dem Zeitraum, für den Vergütung für den Support zu Oracle Hardware und Systemen bezahlt wurde, den Leistungsumfang (Level of Service) nicht wesentlich reduzieren. Sie sollten die Richtlinien sorgfältig prüfen, bevor Sie diesen Vertrag abschließen. Die aktuelle Version der Support-Richtlinien für Hardware und Systeme von Oracle finden Sie unter <http://www.oracle.com/support/policies.html>.

## **5. Hardware - spezifische Änderungen an den Bedingungen dieses Vertrages**

Die nachfolgenden Änderungen an den Bedingungen dieses Vertrages finden nur Anwendung für Ihre Hardware-Bestellung.

### **a. Schutzrechte und Einschränkungen**

Für die alleinigen Zwecke dieses Vertrages wird der Begriff „Programmen“ im ersten Satz des Vertragsabschnitts „Schutzrechte und Einschränkungen“ durch „Programmen und Hardware-Komponenten“ ersetzt.

Für die Zwecke dieses Vertrages wird im zweiten Satz des zweiten Absatzes im Vertragsabschnitt „Schutzrechte und Einschränkungen“ der Begriff „in der Programmdokumentation angegebenen“ durch „in der Programmdokumentation oder den Readme-Dateien angegebenen“ ersetzt.

### **b. Freistellung**

Für die alleinigen Zwecke dieses Vertrages soll der Begriff „Material“ in der Freistellungsklausel des Vertrages auch Hardware umfassen. Der Begriff „Programm(e)“ wird durch „Programm(e) oder Hardware“ ersetzt.

### **c. Technische Unterstützung**

Für die alleinigen Zwecke dieses Vertrages wird der Vertragsabschnitt „Technische Unterstützung“ um den folgenden Absatz ergänzt: „Die mit Ihrem Auftrag erworbene Unterstützung für Oracle Hardware und Systeme kann jährlich verlängert werden; erfolgt die Verlängerung der Unterstützung für Oracle Hardware und Systeme für dieselben Systeme und Konfigurationen, erhöht sich im ersten und zweiten Verlängerungsjahr die Gebühr für die Technische Unterstützung um nicht mehr als 5 % gegenüber der Vorjahresgebühr.“

### **d. Beendigung des Vertrages**

Für die alleinigen Zwecke dieses Vertrages wird (i) im zweiten Satz des Vertragsabschnitts „Beendigung des Vertrages“ der Begriff „Programme und/oder Services“ ersetzt durch „Hardware, Programme und/oder Services“ und (ii) im fünften und sechsten Satz des Vertragsabschnitts „Beendigung des Vertrages“ der Begriff „Programme und/oder Services“ durch „Hardware, Programme und/oder Services“ ersetzt.

### **e. Gesamte Vereinbarung**

Für die alleinigen Zwecke dieses Vertrages wird der Begriff „Programme und/oder Services“ im gesamten Vertragsabschnitt „Gesamte Vereinbarung“ ersetzt durch „Programme, Hardware und/oder Services“.

#### f. Export

Für die alleinigen Zwecke dieses Vertrages wird der Vertragsabschnitt „Export“ gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Sie erkennen an, dass Ihre Nutzung der Programme, Hardware und aller technischen Daten den gesetzlichen US-Exportbestimmungen sowie allen sonstigen geltenden Gesetzen zur Aus- und Einfuhr unterliegt. Sie haben alle derartigen Gesetze strikt zu befolgen und dabei insbesondere:

- nach Auslieferung der Programme, Hardware und technischen Daten durch Oracle alle hierfür gegebenenfalls gesetzlich vorgeschriebenen Ausfuhrlicenzen einzuholen;
- die Programme, Hardware und technischen Daten nicht zu vermarkten, zu verkaufen oder anderweitig Personen oder Organisationen zu überlassen, die bekanntermaßen oder mutmaßlich in Aktivitäten verwickelt sind, die im Rahmen dieser Gesetze verboten sind. Hierzu zählen ohne Einschränkung der Entwurf, die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung von Raketen, ABC-Waffen oder anderen Massenvernichtungswaffen;
- die Programme, Hardware und technischen Daten nicht an natürliche oder juristische Personen zu übertragen, zu exportieren oder zu reexportieren, die auf den aktuellen Ausschlusslisten der US-Regierung geführt werden. Gleiches gilt auch für Länder, die von den USA mit einem Embargo belegt wurden oder für die im Rahmen der Terrorismusbekämpfung bestimmte gesetzliche Ausfuhrbeschränkungen gelten.

Oracle ist berechtigt, für Zwecke der Erfüllung von Exportkontrollvorgaben Kopien Ihrer Unterlagen anzufordern und einzusehen. Sie verpflichten sich, alle von Oracle infolge derartiger Prüfungen gegebenenfalls empfohlenen Korrekturmaßnahmen umgehend umzusetzen.

Ausfuhrkontrollen zu Servern, Platinen und CPUs. Sie erkennen an, dass im Rahmen der US-Exportgesetze für den Export oder Reexport in/aus bestimmte/n Ländern bestimmte Einschränkungen zur Performance von Rechnern gelten und vor der Lieferung gegebenenfalls bestimmte Lizenzen einzuholen sind. Sie verpflichten sich, die Programme und Hardware nicht unter Verstoß gegen diese Einschränkungen zu übertragen, zu exportieren, herzustellen, zu erweitern oder aufzurüsten. Sie stimmen weiter zu, sich an die Bedingungen der Ausfuhrlicenzen zu halten, mit denen Oracle gegebenenfalls Programme, Hardware, technische Daten oder andere Komponenten an Sie geliefert hat. Ferner erklären Sie sich zur Einhaltung von Exportgesetzen bereit, nach denen vor einer Erweiterung, Aktivierung oder Aufrüstung der Programme oder Hardware bestimmte Regierungsfreigaben einzuholen sind.

Sie nehmen den folgenden Vermerk in Ihre Versandlisten, Rechnungen, Versanndokumente und sonstigen Dokumente zur Übertragung, dem Export oder Reexport der Programme und Hardware auf: „Diese Artikel, Technologien oder Softwareprogramme wurden unter Einhaltung aller für die Ausfuhr geltenden Regierungsvorgaben aus den USA exportiert. Jede Verwendung und/oder Verbreitung, die gegen US-Recht verstößt, ist untersagt.“

#### **6. Datum des Inkrafttretens**

Als Datum des Inkrafttretens gilt für die Hardware, die integrierte Software und alle zugehörigen Services das Datum, an dem die Hardware-Lieferung beim Kunden eingeht.

#### **7. Nutzungsgebiet**

Die Hardware ist in dem Land zu installieren, das Sie in Ihrer Bestellung an den von Oracle autorisierten Reseller als Lieferanschrift angegeben haben.

## 8. Gesondertes Angebot

Der Erwerb von Hardware gemäß diesem Vertrag wird unabhängig von jeglichem anderen Angebot zu Beratungsleistungen oder jeglicher anderen Bestellung für Programmlizenzen und/oder Technische Unterstützungsleistungen angeboten, das oder die Sie möglicherweise von Oracle erhalten oder erhalten haben, und setzt nicht voraus, dass Sie Beratungsleistungen, Technische Unterstützungsleistungen oder Programmlizenzen von Oracle erwerben.

**{KUNDE}**

**Unterschrift**

\_\_\_\_\_

**Name**

**Titel**

**Datum**